



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1957

Samstag, den 1. Juni 1957

Nr. 22

INHALT

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident		Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung	
Veröffentlichungen des Hess. Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 24. 4.—14. 5. 1957	509	Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Antonius, Abt — Oberzeuzheim, Krs. Limburg	516
Der Hessische Minister des Innern		Umpfarrung der Evangelischen Kirchengemeinden Oelshausen und Wenigenhasungen, Kirchenkreis Wolfhagen	516
Verkehrsunfallstatistik; hier: örtliche Erfassung der Straßenverkehrsunfälle	510	Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wattenheim im Landkreis Bergstraße	512	Landstraße II. Ordnung Nr. 22 „Bahnhofstraße“ in der Ortslage Immenhausen; hier: Abstufung zur Gemeindestraße	516
Einkommensgrenze im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau	512	Errichtung von Straßenneubauämtern	517
Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG; hier: Auswirkung der Gesetze zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	512	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Jugenderholungspflege; hier: Landesbeihilfen für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Bevölkerungskreisen zur Teilnahme an Ferien- und Urlaubsmaßnahmen	512	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bürstadt, Kreis Bergstraße	517
Der Hessische Minister der Finanzen		Flurbereinigung Hopfmansfeld, Kreis Lauterbach	517
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten in den Verwaltungen der Länder	515	Niederschlagung von Forderungen des Landes aus Ordnungsstrafen und Mehrerlösabführungen	518
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten in den Verwaltungen der Länder	515	Personalnachrichten	
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter in den Verwaltungen der Länder	516	F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung	518
Umzug des Staatsbauamts Fulda	516	H. im Bereich des Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten	519
Umzug des Katasteramts Hünfeld	516	Verschiedenes	
		Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Mai 1957	520
		Regierungspräsident	
		DARMSTADT	
		Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Altheim, Krs. Dieburg	520
		Buchbesprechungen	520
		Öffentlicher Anzeiger	521

Der Hessische Ministerpräsident

551

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 24. 4.—14. 5. 1957

„Staat und Wirtschaft in Hessen“

12. Jahrgang — 4. Heft — April 1957 1,50

Inhaltsangabe

1. Die Ausgaben der öffentlichen Verwaltung für die Volks- und Sonderschulen in Hessen und ihre Finanzierung im Rechnungsjahr 1955
2. Die Ausländer in Hessen
3. Die Sozialgerichtstätigkeit im Jahre 1956 in Hessen
4. Der beabsichtigte Gemüse- und Erdbeeranbau 1957
5. Milcherzeugung 1956 in Hessen
6. Krafträder und Personenkraftwagen 1952 und 1956 in Hessen nach dem Gewerbe oder Beruf des Fahrzeughalters
7. Brände und Brandursachen in Hessen 1955 und 1956
8. Hessischer Zahlenspiegel
9. Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

„Statistische Berichte“

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 4. Vierteljahr 1956	1,—
Wachstumstand der Feldfrüchte Ende März 1957	—,50
Wachstumstand des Gemüses Ende April 1957	—,25
An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben (ohne Wandergewerbe) März 1957	—,50
Industrie und Bauhauptgewerbe März 1957	—,75
— Vorauswertung —	—,75
Die erteilten Baugenehmigungen im Monat März 1957	—,25
Baufertigstellungen im März 1957	—,25
Der Umsatz-Index der Einzelhandelsgeschäfte in Hessen — Berichtsmontat März 1957	—,25
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Februar 1957	—,75
— kreisweise —	—,75
Der Schiffs-, Güter- und Floßverkehr in den hessischen Häfen, März 1957	—,75
Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im März 1957	—,25
Der Preisindex für den Wohnungsbau in Hessen im Februar 1957	—,25
Erzeuger- bzw. Großhandelspreise in Hessen im März 1957	—,75

Wiesbaden, 14. 5. 1957

Hessisches Statistisches Landesamt
St.Anz. Nr. 22/1957 S. 509

An alle Polizeidienststellen im Lande Hessen

Verkehrsunfallstatistik;

hier: örtliche Erfassung der Straßenverkehrsunfälle

Die Bekämpfung der Straßenverkehrsunfälle setzt eine möglichst genaue Kenntnis der Tatsachen und Umstände voraus, die sie verursacht oder mitverursacht haben. Erkenntnisse dieser Art vermitteln u. a. die vom Hessischen Statistischen Landesamt erstellten Unfallstatistiken.

Aus der Auswertung dieser Unfallstatistiken ergibt sich, daß die überwiegende Zahl der Unfälle, nämlich ungefähr 90%, auf unvorsichtiges oder fehlerhaftes Verhalten der Verkehrsteilnehmer zurückzuführen ist. Nach den Beobachtungen der Polizei führt dieses menschliche Fehlverhalten immer wieder an ganz bestimmten Stellen zu Verkehrsunfällen, während sich andererseits auf weiten Strecken unseres Straßennetzes über Jahre hinaus keine Verkehrsunfälle ereignen. Diese Beobachtungen müssen zu der Erkenntnis führen, daß der Unfallgefahr nicht nur mit überwachenden und erzieherischen Maßnahmen, mit denen der Mensch in seinem Verhalten im Straßenverkehr beeinflusst werden soll, begegnet werden kann, sondern daß auch der technischen Seite des Unfallproblems Aufmerksamkeit geschenkt werden muß.

Um die örtlichen Gefahrenpunkte zu erkennen und die Verkehrslage an den Unfallschwerpunkten durch wirksame Maßnahmen verbessern zu können, ist es nötig, die Unfallstatistik durch eine örtliche Erfassung der Straßenverkehrsunfälle zu ergänzen. Ich bitte deshalb, im Bereich der staatlichen Polizei mit Wirkung vom 1. Juli 1957 die Verkehrsunfallbekämpfung auch durch örtliche Untersuchungen der Unfallstellen nach den anliegenden Richtlinien vorzunehmen.

Erfahrungsberichte sind mir erstmalig für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1957 zum 20. Januar 1958 vorzulegen. Soweit in den Städten mit eigener Polizei die Erfassung und Auswertung von Verkehrsunfällen noch nicht auf örtlicher Ebene erfolgt, empfehle ich, durch entsprechende Maßnahmen zur Unfallbekämpfung beizutragen.

Wiesbaden, 17. 5. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**
III d (3) — Az.: 66 k 26 03

St. Anz. Nr. 22/1957 S. 510

*

Richtlinien

für die örtliche Erfassung der Straßenverkehrsunfälle

- Für die örtliche Erfassung der Straßenverkehrsunfälle sind die Polizeikommissariate und die Polizeiverkehrsbereitschaften jeweils für den ihnen zugeteilten Unfallaufnahmebereich zuständig.
- In jedem Unfallaufnahmebereich sind eine Unfallsteckkarte und eine Unfallstraßenkartei zu führen. Die Auswertung dieser Unterlagen erfolgt durch Kollisions-Diagramme.
- Die Unfallsteckkarte soll die Feststellung erleichtern, an welchen Stellen des Straßennetzes sich Unfälle, insbesondere Unfälle bestimmter Art und Schwere, häufen.
 - Die Unfallsteckkarte ist als Halbjahreskarte zu führen.
 - Jede Karte ist, bevor sie am Ende eines Halbjahres abgeräumt wird, auf Farbfilm aufzunehmen; die Aufnahmen sind als Vergleichsunterlage für die künftige Unfallentwicklung aufzubewahren.
 - Als Steckkarten sind Karten in Schwarz-Weiß-Druck zu verwenden. Der Maßstab richtet sich nach der Ausdehnung des zu erfassenden Gebietes (Stadtgebiete 1 : 5000 bis 1 : 10 000, ländliche Gebiete 1 : 25 000).
 - Die einzelnen Unfälle werden auf der Steckkarte mit Nadeln markiert, und zwar für

Unfälle mit Sachschaden	Nadeln mit blauem Kopf,
Unfälle mit Verletzten bei ambulanter Behandlung	Nadeln mit gelbem Kopf
Unfälle mit Verletzten bei Krankenhausaufnahme	Nadeln mit orange-farbigem Kopf,
Unfälle mit tödlichem Ausgang	Nadeln mit rotem Kopf,
- Die Unfallstraßenkartei soll eine vergleichende Übersicht über das Unfallgeschehen in örtlich begrenzten Teilen des Straßennetzes während bestimmter Zeiträume ermöglichen.

- Die Unfallstraßenkartei besteht aus Heftern, die eine Zweitschrift der Unfallanzeige, des Schlußberichtes und eine Ausfertigung der Unfallskizze enthalten. Wird bei Bagatellunfällen lediglich eine Anzeige erstattet oder eine gebührenpflichtige Verwarnung erteilt, so ist eine kurze Schilderung des Unfallherganges und eine Handskizze einfacher Art für die Straßenkartei zu fertigen.
- Jeder Verkehrsunfall erhält eine laufende Ordnungsnummer.

- Die Unfallstraßenkartei ist straßenweise anzulegen, und zwar innerhalb geschlossener Ortschaften in alphabetischer Reihenfolge, außerhalb geschlossener Ortschaften nach den Straßennummern. Bundesautobahnen, Bundesstraßen und sonstige längere Straßenzüge sind je nach der örtlichen Lage in Straßenabschnitte aufzugliedern.

- Kollisions-Diagramme dienen der systematischen Erforschung der Unfallursachen für bestimmte Stellen des Straßennetzes, die als Unfallschwerpunkte erkannt sind.

- Die Herstellung von Kollisions-Diagrammen ist insbesondere angezeigt, wenn an einer bestimmten Stelle des Straßennetzes

überdurchschnittlich viele Unfälle zu verzeichnen sind oder

die Unfälle sich plötzlich häufen

oder

die Ursachen mehrerer Unfälle eine gleiche Unfallquelle vermuten lassen.

Außerhalb geschlossener Ortschaften ist ein Straßenabschnitt in der Regel dann als Unfallschwerpunkt zu bezeichnen, wenn sich auf einer Strecke von etwa 500 m Länge oder an einer Straßenkreuzung, Einmündung etc. im Laufe eines halben Jahres mehr als fünf Verkehrsunfälle ereignen.

- Für das Kollisions-Diagramm ist ein Plan des Unfallschwerpunktes im Maßstab 1 : 50 bis 1 : 200 zu verwenden (Anlage 2).

In diesen Plan ist einzutragen:

- alle Verkehrseinrichtungen (z. B. Verkehrszeichen, Fahrbahnmarkierungen, Radwege). Die Eintragungen sollen maßstabgerecht sein; bauliche Änderungen an der Verkehrsanlage während des Untersuchungszeitraumes sind farblich darzustellen; der Änderungstermin ist am unteren Ende des Diagramms zu vermerken.

- die Verkehrsunfälle, die sich im Untersuchungszeitraum ereignet haben; die hierzu nötigen Angaben sind der Straßenunfallkartei zu entnehmen. Die Eintragungen sollen lagegetreu und unter Angabe der Ordnungsnummer der Unfälle erfolgen.

Bei Eintragungen in das Kollisions-Diagramm sind die in der Anlage 1 aufgeführten Signaturen und Abkürzungen zu verwenden.

- Die örtliche Erfassung der Straßenverkehrsunfälle kann nur dann für Maßnahmen zur Unfallbekämpfung nutzbar gemacht werden, wenn die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse in engsten Einvernehmen der beteiligten Behörden (Polizei, Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden) ausgewertet werden.

In Besprechungen, Ortsbesichtigungen und durch eingehende Untersuchungen sind an den einzelnen Unfallschwerpunkten die Umstände zu ermitteln, die zu den Unfällen führten. Erkannte Unfallquellen sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind nötigenfalls unverzüglich polizeiliche Maßnahmen nach § 1 HPOIG und § 47 Abs. 3 StVO zu treffen.

Neben der laufenden Überwachung ist von der zuständigen Polizeidienststelle für jeden Unfallaufnahmebereich ein Jahresbericht zu fertigen und dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Der Jahresbericht soll

- einen Gesamtüberblick über die Unfallsituation des Bereichs ermöglichen,
- eine tabellarische Übersicht enthalten, in der die Unfallschwerpunkte des Bereichs nach Zahl und Schwere der Unfälle geordnet sind;

- c) Aufschluß darüber geben, woraus etwaige Abweichungen gegenüber der tabellarischen Übersicht des Vorjahres zu erklären sind;
- d) bestimmt umrissene Vorschläge für die Überprüfung von Unfallschwerpunkten oder für Maßnahmen zur Behebung von Unfallgefahren an Unfallschwerpunkten enthalten.

Abkürzungen

Anlage 1

- R = Radfahrer
- K = Kraftrad (auch Motorroller)
- M = Moped (auch FmH)
- P = Personenkraftwagen
- F = Fußgänger
- L = Lastkraftwagen
- LA = Lastkraftwagen mit Anhänger
- O = Omnibus
- OA = Omnibus mit Anhänger
- S = Straßenbahn
- SA = Straßenbahn mit Anhänger
- A = Andere

Stand ein an einem Unfall Beteiligter zur Zeit des Unfalles unter Alkoholeinfluß, so ist das Wort „Alkohol“ unter dem Pfeilstrich einzutragen.

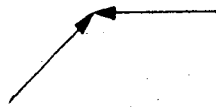
Signaturen für die Eintragungen in das Kollisions-Diagramm

Art des Unfalles:

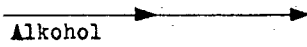
Zusammenstoß (frontal) zwischen fahrenden Fahrzeugen



Zusammenstoß (seitlich) zwischen fahrenden Fahrzeugen (Winkel ist durch Fahrpfeil angegeben)



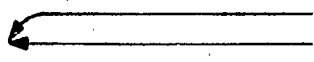
Auffahren auf ein fahrendes Fahrzeug; der Fahrer des auffahrenden Fahrzeuges unter Alkoholeinfluß



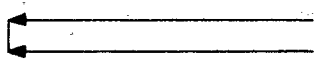
Auffahren auf ein haltendes Fahrzeug



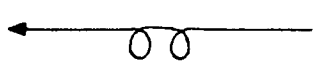
Zusammenstoß beim Einbiegen eines Fahrzeuges



Zusammenstoß beim Überholen oder Vorbeifahren



Zusammenstoß durch Schleudern des Fahrzeuges

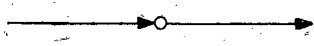


Folgen des Unfalles:

Unfall mit getöteten Personen (bei frontalem Zusammenstoß)



Unfall mit verletzten Personen (beim Auffahren auf ein fahrendes Fahrzeug)



Unfall mit nur Sachschaden (beim Auffahren auf ein haltendes Fahrzeug)



(bei frontalem Zusammenstoß)



Es ist stets die Signatur für die schwerste Schadensart einzusetzen.

Ergänzende Vermerke:

Die Fahr- oder Gehrichtung geben die Pfeilstriche an. An den Geh- bzw. Fahrtrichtungspfeilen sind ergänzend zu vermerken: Unfallbeteiligte, Datum, Tageszeit, die laufende Nummer des Unfalles.

Beispiel:



Weitere Signaturen:

Arten von Fahrbahndecken:

Unbefestigte Straßen



Pflasterdecke



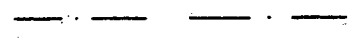
Teer- oder Bitumendecke



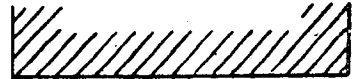
Betondecke



Wechsel von Fahrbahndecken



Gebäude



Bepflanzung:

Bäume



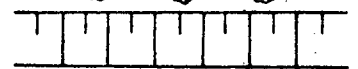
Hecken



Sträucher



Böschung



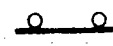
Verkehrszeichen (Zahl-Zeichen-Nr. lt. StVO)



Fahrbahnmarkierung



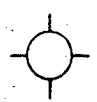
Schilder (Plakattafeln usw.)



Litfaßsäule



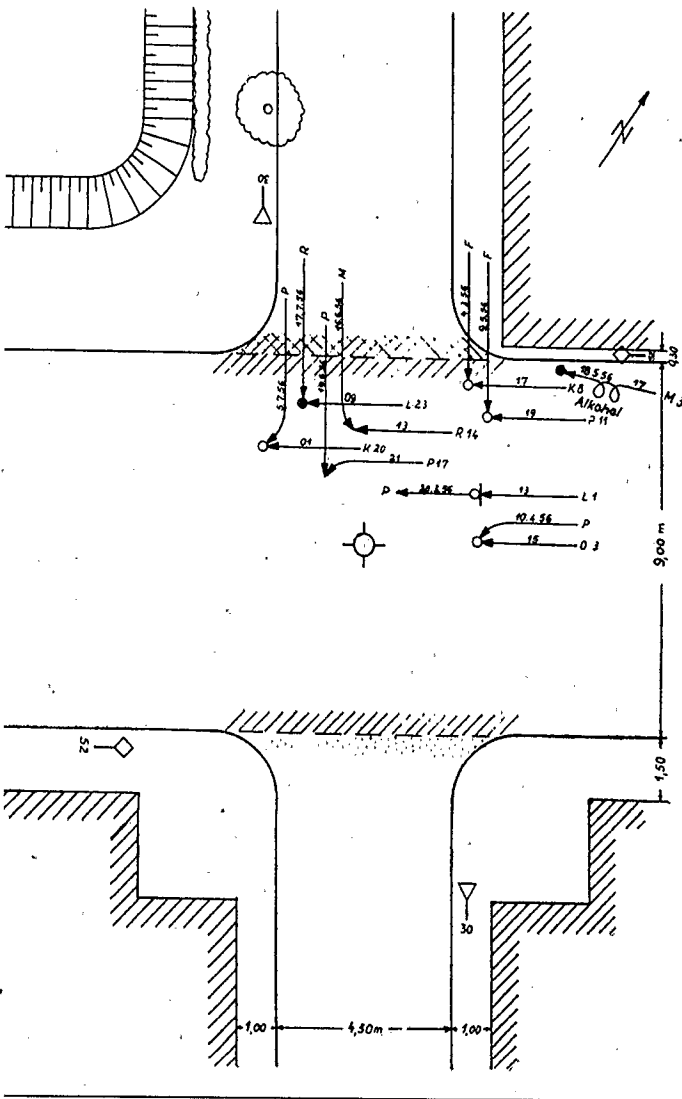
Straßenleuchte



Lichtsignalampel



Anlage 2



Diese Erhöhung der Jahreseinkommensgrenze ist allgemein als für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zu hoch empfunden worden, so daß mit einer Änderung dieser Regelung zu rechnen ist. Wie ein Vertreter des Bundesministeriums für Wohnungsbau mitgeteilt hat, wird voraussichtlich im Bundestag ein Initiativantrag zur Abänderung des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vorgebracht werden, mit dessen Annahme durch die gesetzgebenden Körperschaften gerechnet werden kann. Dabei sollen in dem Gesetz als Einkommensgrenze 9000,— DM jährlich festgesetzt werden.

Im Hinblick auf diese zu erwartende Neuregelung halte ich es für empfehlenswert, schon jetzt bei der Auswahl der vorliegenden Anträge diejenigen im Rahmen der sozialen Dringlichkeit zu bevorzugen, bei denen die bisherigen und voraussichtlichen zukünftigen Einkommensgrenzen eingehalten werden.

Wiesbaden, 15. 5. 1957

Der Hessische Minister des Innern
Vf (1) — 62 c 44 — 31/57

St.Anz. Nr. 22/1957 S. 512

555

Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG;

hier: Auswirkung der Gesetze zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Bezug: Erlaß vom 8. 4. 1957 — VIII b 51 g — 0401

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben vom 29. 4. 57 Stellung genommen zu meiner Anfrage, ob und in welcher Höhe Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG in den Fällen zu gewähren sind, in denen die Rentenerhöhungen auf Grund der Gesetze zur Neuregelung der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten bei Hinterbliebenen zum Wegfall der Ausgleichsrente und bei Beschädigten zum Wegfall der Erhöhungsbeträge zur Ausgleichsrente führen. Da hierdurch u. U. auch die Voraussetzungen für die Weitergewährung der Erziehungsbeihilfe nach Abschnitt VII Ziffer 3 Abs. 4 meines Erlasses vom 5. 3. 56 (St.Anz. S. 275) entfallen können, wird in Einzelfällen der wirtschaftliche Nachteil durch den Wegfall der Ausgleichsrente bzw. der Erhöhungsbeträge und den gleichzeitigen Wegfall bzw. die Herabsetzung der Erziehungsbeihilfe größer sein als der Vorteil aus der Rentenerhöhung. Eine solche Schlechterstellung kann allerdings nur in Betracht kommen für Personen, die am 1. 1. 1957 Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG erhalten haben und im Dezember 1958 Anspruch auf Rente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung hatten. In diesen Fällen ist daher zu prüfen, ob und in welcher Höhe Erziehungsbeihilfe auf Grund der Berechnung nach Abschnitt VII Ziffer 1, 2 und 3 Abs. 1—3 zu zahlen ist. Sollte diese Neuberechnung zur Einstellung oder Kürzung der Erziehungsbeihilfe führen, erscheint es zur Vermeidung von Härten auch nach Ansicht des Bundesministers des Innern gerechtfertigt, die Erziehungsbeihilfen weiterzugewähren und sie so festzusetzen, daß die Betroffenen bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen im Endergebnis wirtschaftlich nicht schlechter gestellt sind als vor der Rentenerhöhung. Falls demnach die ab 1. 5. 57 gewährten Rentenerhöhungsbeträge allein oder zusammen mit einer etwaigen Erziehungsbeihilfe, die trotz Wegfalls der Ausgleichsrente bzw. der Erhöhungsbeträge zur Ausgleichsrente noch zur Zahlung gelangt, unter dem Betrag bleiben, der vor der Rentenerhöhung an Ausgleichsrente und Erziehungsbeihilfe zusammen zu gewähren war, so ist die Erziehungsbeihilfe ab 1. 5. 57 mindestens in Höhe des Unterschiedsbetrages festzusetzen.

Wiesbaden, 13. 5. 1957

Der Hessische Minister des Innern
VIII b 51 g 04

St.Anz. Nr. 22/1957 S. 512

556

Jugenderholungspflege;

hier: Landesbeihilfen für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Bevölkerungskreisen zur Teilnahme an Ferien- und Urlaubsmaßnahmen

Nach dem Beschluß des Haushaltsausschusses des Landtags vom 16. 5. 1957 stehen mir Landesmittel in Höhe von 250 000,— DM für die Durchführung von Ferien- und Ur-

553

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wattenheim im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Wattenheim im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Silber vier rote Balken mit zwei goldenen, im Gegenbewegungssinn übereinandergefügten Fischen in aufgelegtem blauen Herzschild.“

Wiesbaden, 15. 5. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IVb (2) — 3 k 06 — 12/57

St.Anz. Nr. 22/1957 S. 512

554

Einkommensgrenze im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau

Gemäß § 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG — BGBl. I S. 88 —) vom 23. Februar 1957 ist die Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung auf 15 000,— DM jährlich heraufgesetzt worden. Diese Änderung hat automatisch auch dazu geführt, daß die Einkommensgrenze im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau auf diesen Satz (15 000,— DM jährlich) erhöht worden ist, weil § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes so formuliert ist, daß er sich der jeweiligen Regelung des Rentengesetzes anschließt.

laubsmaßnahmen zugunsten der Kinder und Jugendlichen (von 6—18 Jahren) aus sozial schwachen Bevölkerungskreisen zur Verfügung. Für die Bereitstellung der Landesmittel gelten folgende Bestimmungen:

I. Die Landesmittel werden als Individualbeihilfen zur teilweisen Deckung der Teilnehmergebühren für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Bevölkerungskreisen an Ferien- und Urlaubsmaßnahmen gewährt.

Es sind in erster Linie Kinder und Jugendliche von Fürsorgeunterstützten, Rentenempfängern, Arbeitslosen und noch nicht eingegliederten Flüchtlingen sowie Kinder und Jugendliche aus schlechten Wohnverhältnissen, Lagern und Baracken zu berücksichtigen.

Die Teilnehmergebühren setzen sich zusammen aus Reisekosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie aus anteilmäßigen Kosten für Betreuungskräfte. Die Einbeziehung der anteilmäßigen Kosten für Betreuungskräfte in die Teilnehmergebühren ist bei Wohlfahrts- und Jugendverbänden ausgeschlossen, da diese für Schulung und Beschäftigung von Kräften für die pädagogische Betreuung Bundesmittel erhalten. (Siehe Erlaß des Bundesministers des Innern vom 1. 3. 1957.)

Ausreichende pädagogische Betreuungskräfte sind von den Trägern bereitzustellen.

II. Gefördert wird die Teilnahme an überörtlichen und örtlichen Erholungsmaßnahmen, die während der Sommerferien, evtl. auch während der Herbstferien und für Jugendliche während der Urlaubszeit von kommunalen Trägern oder von in Hessen anerkannten Wohlfahrts- und Jugendverbänden als Träger durchgeführt werden.

Unter überörtliche Ferienmaßnahmen fallen Maßnahmen in Erholungsheimen, in Einrichtungen, die während der Ferien als Ferienheime benutzt werden können, wie Jugendheime, Jugendherbergen, Schullandheime, Schüler- und Kinderheime, evtl. auch angemietete geeignete Räume. Sie sollen in der Regel für den einzelnen Teilnehmer 3 Wochen dauern, in Zeltlagern (Teilnehmer grundsätzlich erst ab 12 Jahre) 2—3 Wochen.

Für Wanderfahrten, die sich auf mehrere Tage erstrecken (ca. 6—14 Tage), können ebenfalls im Rahmen dieser Bestimmungen Beihilfen gewährt werden.

An örtlichen Ferienmaßnahmen (die Kinder kehren abends in das Elternhaus zurück) wie Stadtranderholung einschließlich Tageswanderungen und Ferienspiele sollen die Kinder regelmäßig für die Dauer von mindestens 3 Wochen teilnehmen.

III. Nicht bezuschußt wird die Teilnahme an Maßnahmen der Kur-, Heil- und Genesungsfürsorge, ebenso nicht die Teilnahme an Maßnahmen, die im Ausland durchgeführt werden.

IV. Die Landesbeihilfe wird im Durchschnitt in Höhe von 50% der Teilnehmergebühr für Kinder und Jugendliche aus dem zu Ziff. I benannten Personenkreis gewährt.

Es wird erwartet, daß die Kommunen bzw. die Träger der Ferien- und Urlaubsmaßnahmen einen Teil der Teilnehmergebühren übernehmen, damit mindestens eine 50%ige, für die Bedürftigsten jedoch eine 100%ige Entlastung von der Teilnehmergebühr erreicht wird.

Die Bereitstellung der Landesmittel darf jedoch nicht zu einer Verringerung der seitherigen finanziellen Leistungen der Kommunen sowie der Wohlfahrts- und Jugendverbände auf dem Gebiete der Jugenderholung führen.

V. Den Jugendämtern werden die aus der Anlage 1 ersichtlichen vorläufigen Landeszuschüsse zur Verfügung gestellt. Diese Zuschüsse sind unter Mitwirkung des Jugendwohlfahrtsausschusses auf die Träger der Ferien- und Urlaubsmaßnahmen aufzuteilen, und zwar im Verhältnis zu der Gesamtzahl der von ihnen aus dem Bereich des Stadt- und Landkreises für die Teilnahme vorgesehenen Kinder und Jugendlichen.

VI. Die Wohlfahrts- und Jugendverbände reichen im Rahmen der auf sie entfallenden Beträge lt.

Ziff. V., sobald der Teilnehmerkreis an einer Maßnahme feststeht, dem Jugendamt Anträge nach dem anliegenden Muster (Anlage 2) ein.

VII. Ich bitte die Jugendämter, mir sobald als möglich, spätestens jedoch bis zum 15. 7. 1957, zu berichten, ob die Mittel lt. Anlage 1 in voller Höhe bzw. bis zu welchem Betrag in Anspruch genommen werden, oder in welcher Höhe ein Mehrbedarf besteht. Aus den mir zum Ausgleich einbehaltenen Reservemitteln und von evtl. nicht in Anspruch genommenen Mitteln kann ein eventueller Mehrbedarf berücksichtigt werden.

VIII. Ich bitte die Städte und Landkreise, in Höhe der vorläufigen Quote (vgl. Anlage 1) zu planen und in Vorlage zu treten. Die Festsetzung der endgültigen Quote erfolgt nach der Terminmeldung gemäß Ziff. VII und nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes.

Die Landesmittel sind nach Verbrauch der dem Jugendamt zur Verfügung stehenden endgültigen Quote vom Jugendamt über das Landesjugendamt bei mir bis spätestens zum 1. 11. 1957 anzufordern. Dieser Anforderung ist der Verwendungsnachweis gemäß Anlage 3 als Sammelnachweis in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Die Beilage von Rechnungsbelegen ist nicht erforderlich; sie sind jedoch für eine spätere Prüfung bei den Jugendämtern aufzubewahren.

Dieser Erlaß wird im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, 17. 5. 1957

Der Hessische Minister des Innern

Az.: IX c / 52 s — 06 — 19

St. Anz. Nr. 22/1957 S. 512

*

Anlage 1

Vorläufige Zuteilung unter Zugrundelegung der Bevölkerungszahlen

Regierungsbezirk Darmstadt:

	DM		DM
Stadt Darmstadt	6 000,—	Kreis Dieburg	4 500,—
„ Gießen	2 500,—	„ Erbach	3 000,—
„ Offenbach	5 000,—	„ Friedberg	7 000,—
Kreis Alsfeld	2 500,—	„ Gießen	5 000,—
„ Bergstraße	8 000,—	„ Groß-Gerau	7 000,—
„ Büdingen	4 000,—	„ Lauterbach	2 000,—
„ Darmstadt	4 000,—	„ Offenbach	7 000,—

Regierungsbezirk Kassel:

	DM		DM
Stadt Fulda	2 000,—	Kreis Kassel	3 500,—
„ Kassel	9 000,—	„ Marburg	4 500,—
„ Marburg	2 000,—	„ Melsungen	2 000,—
Kreis Eschwege	3 000,—	„ Rotenburg	2 500,—
„ Frankenberg	2 000,—	„ Waldeck	4 000,—
„ Fritzlar-Homb.	3 500,—	„ Witzenhausen	2 500,—
„ Fulda	4 500,—	„ Wolfhagen	1 500,—
„ Hersfeld	2 500,—	„ Ziegenhain	2 500,—
„ Hofgeismar	3 000,—	Stadt Bad Hersfeld	1 000,—
„ Hünfeld	1 500,—		

Regierungsbezirk Wiesbaden

	DM		DM
Stadt Frankfurt	28 500,—	Kreis Oberlahn	2 500,—
„ Hanau	2 000,—	„ Obertaunus	2 500,—
„ Wiesbaden	11 000,—	„ Rheingau	2 500,—
Kreis Biedenkopf	2 500,—	„ Schlüchtern	2 000,—
„ Dillkreis	4 000,—	„ Untertaunus	2 500,—
„ Gelnhausen	3 500,—	„ Usingen	1 000,—
„ Hanau	4 000,—	„ Wetzlar	5 000,—
„ Limburg	4 000,—	Stadt Bad Homburg	
„ Maintaunus	5 000,—	v. d. H.	2 500,—
		„ Wetzlar	2 500,—

Antragsteller: Art der Maßnahme*): bis:
 Träger: Ort:
 Dauer der Maßnahme von: bis:
 Gesamtteilnehmerzahl: Kosten pro Teilnehmer:
 von 14—18 J. m.: w.:
 w.: Zahl der Helfer:
 w.:

Individualbeihilfen werden beantragt für:

Name	Vorname	Anschrift	Alter in Jahren	Begründung der Beihilfe**)	beantragter Landeszuschuß

(Unterschrift)

*) Für jede Maßnahme ist ein besonderer Antrag auszufüllen.
 **) Personengruppen entsprechend dem Erlaß vom 17. 5. 57 Ziff. I Abs. 2.

Anlage 3

Verwendungsnachweis

(Sammelnachweis)

zum Bewilligungsbescheid des Hessischen Ministers des Innern vom über DM
 betr. Jugendberufshilfe; hier: Landesbeihilfen für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Bevölkerungskreisen
 zur Teilnahme an Ferien- und Urlaubsmaßnahmen.

Träger	Maßnahmen			Zahl der Helfer	Teilnehmer aus dem Bereich des berichterstattenden Jugendamtes pro Maßnahme				Aufwendungen pro Maßnahme					Landeszuschuß	
	Art	Ort	Dauer von bis		Gesamtteilnehmerzahl bis 14 J. v. 14-18 J.	Arz. d. aus Idemitteln bezusch.	Teilnehmer-gebühr pro Kind oder Jugendl.	Gesamtkosten	Eigenteil des Trägers	Eltern- bzw. Teilnehmerbeiträge	Kommunaler Zuschuß	Sonst. Mittel (Vers., Krankenkassen usw.)			
					m.	w.	m.	w.							

An das
 Landesjugendamt Hessen
 Wiesbaden
 Luisenstraße 9—11

den (Unterschrift)

557

Der Hessische Minister der Finanzen

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten in den Verwaltungen der Länder

Bezug: Mein Erlaß vom 11. 4. 1957 — P 2174 A — 301 — I 41 (St.Anz. S. 384)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund — am 4. April 1957 einen Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten in den Verwaltungen und Betrieben der Länder abgeschlossen, der den zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 4. Februar 1957 vereinbarten Tarifvertrag (St.Anz. S. 383) und den zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 27. Februar 1957 vereinbarten Tarifvertrag (St.Anz. S. 384) zum Inhalt hat. Ich gebe den Anschlußtarifvertrag vom 4. April 1957 nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung der Tarifverträge vom 4. Februar 1957 und 27. Februar 1957 sehe ich ab.

Wiesbaden, 13. 5. 1957

Der Hess. Minister der Finanzen
P 2100 A — 170 — I 41

St.Anz. Nr. 22/1957 S. 515

*

Tarifvertrag vom 4. April 1957

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
und

dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands
— Marburger Bund —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, werden mit Wirkung vom 1. April 1957 Tarifverträge gleichen Inhalts vereinbart, wie sie die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

- a) am 4. Februar 1957 mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und
b) am 27. Februar 1957 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeschlossen hat, bezüglich des Tarifvertrages vom 27. Februar 1957, jedoch nur hinsichtlich der sich auf Angestellte beziehenden Bestimmungen.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text der Tarifverträge vom 4. Februar und 27. Februar 1957 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 9 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 4. Februar 1957 in der Fassung des Tarifvertrages vom 27. Februar 1957 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 4. April 1957

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz der Vorstandes

gez. Zietsch

Für den Verband der angestellten Ärzte Deutschlands
— Marburger Bund —

gez. Dr. Porschen

gez. Dr. Berensmann

558

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten in den Verwaltungen der Länder

Bezug: Mein Erlaß vom 11. 4. 1957 — P 2174 A — 301 — I 41 (St.Anz. S. 384)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 4. April 1957 einen Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifvertrages vom 31. Juli 1955 an die durch das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) gegebene Rechtslage abgeschlossen, der den mit dem Bezugserlaß vom 11. April 1957 bekanntgegebenen Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits vereinbarten Tarifvertrag vom 27. Februar 1957 zum Inhalt hat. Ich gebe den Anschlußtarifvertrag vom 4. April 1957 nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des Tarifvertrages vom 27. Februar 1957 sehe ich ab. Der mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 1. November 1955 abgeschlossene Anschlußtarifvertrag zum Tarifvertrag vom 31. Juli 1955 ist mit Erlaß vom 5. Dezember 1955 (St.Anz. S. 1285) bekanntgegeben worden.

Wiesbaden, den 13. Mai 1957

Der Hess. Minister der Finanzen
P 2100 A — 249 — I 41

St.Anz. Nr. 22/1957 S. 515

*

Tarifvertrag vom 4. April 1957

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

am 27. Februar 1957 zur Anpassung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 an das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) und das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45 und S. 88) geschlossen worden ist, soweit sich dieser Tarifvertrag auf Angestellte bezieht.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 27. Februar 1957 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Die Änderung des § 1 Abs. 4 Buchst. a der Tarifverträge vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 tritt am 1. April 1957 in Kraft; im übrigen tritt dieser Tarifvertrag am 1. März 1957 in Kraft.

Bonn, den 4. April 1957

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

Der Vorsitz der Vorstandes
gez. Zietsch

Für den Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —

gez. Skowronek

gez. Rühl

559**Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter in den Verwaltungen der Länder**

Bezug: Mein Erlaß vom 11. 4. 1957 — P 2174 A — 301 — I 41 (St.Anz. S. 384)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am 4. April 1957 einen Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifvertrages vom 31. Juli 1955 an die durch das Arbeiterversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45) gegebene Rechtslage abgeschlossen, der den mit dem Bezugserlaß vom 11. 4. 1957 bekanntgegebenen Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits vereinbarten Tarifvertrag vom 27. Februar 1957 zum Inhalt hat. Ich gebe den Anschlußtarifvertrag vom 4. April 1957 nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des Tarifvertrages vom 27. Februar 1957 sehe ich ab. Der mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am 1. Juli 1956 abgeschlossene Anschlußtarifvertrag zum Tarifvertrag vom 31. Juli 1955 ist mit Erlaß vom 3. August 1956 (St.Anz. S. 861) bekanntgegeben worden.

Wiesbaden, 13. 5. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2200 A — 131 — I 41

St.Anz. Nr. 22/1957 S. 516

*

Anlage

Tarifvertrag vom 4. April 1957
zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
und

dem Verband Deutscher Straßenwärter
— Gesamtvorstand —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbetriebe beschäftigten Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits
und

562**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung****Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Antonius, Abt — Oberzeuzheim, Krs. Limburg**

Die katholischen Einwohner von Oberzeuzheim Kreis Limburg/L. werden mit Wirkung vom 15. Mai 1957 zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius, Abt — Oberzeuzheim“ vereinigt. Sie scheiden damit aus der Kirchengemeinde und Pfarrei Niederzeuzheim, zu der sie bisher gehört haben, aus.

Die in Oberzeuzheim bereits bestehende Seelsorgestelle wird zur Pfarrvikarie erhoben.

Wiesbaden, 20. 5. 1957

Der Hessische Minister für Erziehung u. Volksbildung
VI/5 — 883/02 — 57

St.Anz. Nr. 22/1957 S. 516

563**Umpfarrung der Evangelischen Kirchengemeinden Oelshausen und Wenigenhasungen, Kirchenkreis Wolfhagen**

Mit Wirkung vom 15. April 1957 werden die Evangelische Kirchengemeinde Oelshausen aus dem Kirchspiel Ehlen, Kirchenkreis Wolfhagen, als Filialgemeinde in das Kirchspiel Isthä, Kirchenkreis Wolfhagen, und die Evangelische Kirchengemeinde Wenigenhasungen aus dem Kirchspiel Isthä als Filialgemeinde in das Kirchspiel Altenhasungen, Kirchenkreis Wolfhagen, umgepfarrt.

Wiesbaden, 15. 5. 1957

Der Hessische Minister für Erziehung u. Volksbildung
VI/5 — 881/11 — 57

St.Anz. Nr. 22/1957 S. 516

564**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr****Landstraße II. Ordnung Nr. 22 „Bahnhofstraße“ in der Ortslage Immenhausen;**

hier: Abstufung zur Gemeindestraße

Die Landstraße II. Ordnung Nr. 22 „Bahnhofstraße“ in der Ortslage Immenhausen von km 0,005 bis km 0,668 hat die

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

am 27. Februar 1957 zur Anpassung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 an das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) und das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45 und S. 88) geschlossen worden ist, soweit sich dieser Tarifvertrag auf Arbeiter bezieht.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 27. Februar 1957 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Die Änderung des § 1 Abs. 4 Buchst. a des Tarifvertrages vom 31. Juli 1955 tritt am 1. April 1957 in Kraft; im übrigen tritt dieser Tarifvertrag am 1. März 1957 in Kraft.

Bonn, den 4. April 1957

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

Der Vorsitz des Vorstandes
gez. Zietsch

Für den Verband Deutscher Straßenwärter

— Gesamtvorstand —
gez. Eul

gez. Sohn

560**Umzug des Staatsbauamts Fulda**

Das Staatsbauamt Fulda hat neue Diensträume in der Lindenstraße 6c bezogen. Die Behörde ist fernmündlich unter der seitherigen Rufnummer 2435 zu erreichen.

Wiesbaden, 15. 5. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 103 — I/32

St.Anz. Nr. 22/1957 S. 516

561**Umzug des Katasteramts Hünfeld**

Das Katasteramt Hünfeld hat neue Diensträume in der Brunnenstraße 9 bezogen. Fernmündlich ist die Behörde wie bisher unter der Rufnummer 343 zu erreichen.

Wiesbaden, 17. 5. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 12 — I/32

St.Anz. Nr. 22/1957 S. 516

die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 (RGBl. I Seite 1237), und mit Wirkung vom 1. 4. 1958 der Gemeinde Immenhausen überlassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 5. 1957

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
W III c — Az.: 63 a.30.07

St.Anz. Nr. 22/1957 S. 516

565

Errichtung von Straßenneubauämtern

Für die Durchführung größerer Neubaumaßnahmen an Bundesfernstraßen sind im Lande Hessen ab 1. Mai 1957 zwei Neubauämter errichtet worden, und zwar:

1. Für den Bereich des Rhein-Main-Gebietes das Straßenneubauamt Rhein-Main mit dem Sitz in Wiesbaden, Taunusstraße 1 und 5,
2. für den Bereich des südhessischen Raumes das Straßenneubauamt Hessen Süd mit dem Sitz in Darmstadt, Rheinstraße 22.

Diese Straßenneubauämter sind nachgeordnete Behörden des Hessischen Landesamtes für Straßenbau.

Wiesbaden, 13. 5. 1957

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
Z 4 b

St.Anz. Nr. 22/1957 S. 517

566

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bürstadt, Kreis Bergstraße

Auf Grund des § 86 Absatz 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I Seite 591) wird folgender Beschluß erlassen.

1. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren folgender Grundstücke der Gemarkung Bürstadt, Krs. Bergstraße wird hiermit angeordnet:

Flur XIX Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 24, 25, 27, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 50;

Flur XX Nr. 1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47.

Die Grenzen dieses Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

2. Die Gemeinschaft der Teilnehmer an dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens von Bürstadt, Gemarkungsteil Boxheimer Hof“

mit dem Sitz in Bürstadt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

3. Die Beteiligten werden nach § 14 Flurbereinigungsgesetz aufgefördert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Darmstadt, Rheinstr. 102, Block C anzumelden. Werden Rechte nach dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt Darmstadt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechts muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Nach § 34 Flurbereinigungsgesetz ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die dem ordentlichen Wirtschaftsbetrieb dienen;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich geändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kul-

turamt kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz wieder herstellen lassen, wenn dies dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

5. Der Beschluß mit Begründung wird in der Gemeinde Bürstadt öffentlich bekanntgemacht und außerdem den Beteiligten und den Nebenbeteiligten gemäß § 10 Ziff. 2 d des Flurbereinigungsgesetzes zugestellt. Gleichzeitig liegt der Beschluß und die Gebietskarte bei dem Bürgermeisteramt 2 Wochen lang zur Einsichtnahme offen.

Darmstadt, 7. 12. 1956

Kulturamt

DF. 220 V — Hpt.A. — 30670/56 — Dr. K/Do.

St.Anz. Nr. 22/1957 S. 517

567

Flurbereinigung Hopmannsfeld, Kreis Lauterbach

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. 1953, I S. 591 u. f.) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Hopmannsfeld, Krs. Lauterbach, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche in der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch orange Farbstreifen gekennzeichnet. Es hat eine Größe von 445 ha.

In dieser Fläche ist die gesamte Ortslage enthalten. Die geschlossen liegenden Waldgebiete bleiben vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hopmannsfeld“

mit dem Sitz in Hopmannsfeld. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Lauterbach, Adolf-Spieß-Str. 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung

in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Hopfmansfeld, Dirlammen, Frischborn, Rixfeld, Herbstein, Eichenrod und Hörgenau öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Anlage 1 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Hopfmansfeld zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 3. 5. 1957

Landeskulturamt
DF 226 — 11764/57
St.Anz. Nr. 22/1957 S. 517

568

An

die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

das Landeskulturamt Wiesbaden

die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft
Frankfurt (Main)

die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt
für Grünlandwirtschaft und Futterbau
Eichhof bei Bad Hersfeld

die Hessische Lehr- und Forschungsanstalt
für Wein-, Obst und Gartenbau Geisenheim (Rhein)

die Hessischen Landesgestüte Darmstadt und Dillenburg

Niederschlagung von Forderungen des Landes aus Ordnungsstrafen und Mehrerlösabführungen

Bezug: Mein Runderlaß vom 7. 8. 1956 — I c — H 1001
(St.Anz. S. 870)

Gemäß Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 15. April 1957 — H 1001/57 — IIIa/7 — (St.Anz. S. 432) ändere ich meinen o. a. Runderlaß vom 7. August 1956 wie folgt:

In Ziff. 2, 2. Absatz, werden die Worte

„oder durch die Festsetzung einer Ordnungsstrafe oder die Verpflichtung zur Abführung eines Mehrerlöses“

gestrichen und die Worte

„der Anspruch“

durch die Worte

„ein zivilrechtlicher Anspruch“

ersetzt.

Wiesbaden, 15. 5. 1957

Der Hessische Minister für Landwirtschaft u. Forsten
I c — H 1001

St.Anz. Nr. 22/1957 S. 518

569

Personalnachrichten

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

a) Regierungspräsident Darmstadt

ernannt: Höhere Schulen

zu Studienassessoren (BaW)

Urban, Alfons, Gießen (20. 8. 56), Temme, Günther, Friedberg (9. 10. 56), Adolph, Else, Gießen (4. 10. 56), Berg, Elsbeth, Darmstadt (17. 10. 56), Bucher, Hans, Bensheim (9. 10. 56), Plass, Gerhard, Gießen (2. 10. 56), Dr. Witzel, Hans-Joachim, Gießen (17. 10. 56), König, Manfred, Gernsheim (5. 10. 56), Richter, Annemarie, Gießen (16. 10. 56), Waas, Rudolf, Viernheim (25. 10. 56), Keil, Erika, Darmstadt (18. 10. 56), Gärtner, Otto, Büdingen (15. 10. 56), Gruber, Frieda-Luise, Grünberg (5. 10. 56), Keller, Albert, Darmstadt (28. 11. 56), Wicht, Marianne, Darmstadt (28. 11. 56), Wicht, Reinhold, Darmstadt (3. 12. 56), Raebiger, Christoph, Schuldorf Bergstr. (28. 11. 56), Kampfmeyer, Hans-Theo, Waldmichelbach (14. 1. 57), Keil, Heinrich, Darmstadt (10. 1. 57), Edelmann, Helmut, Bensheim (11. 1. 57), Dr. Hoch, Günther, Langen (21. 1. 57), Kaul, Albrecht, Gießen (14. 2. 57), Ziegler, Albrecht, Seeheim (14. 1. 57), Nebel, Karl-Otto, Bad Nauheim (8. 2. 57), Stoll, Willi, Friedberg (8. 2. 57), Dr. Karl, Emil, Viernheim (7. 1. 57), Keil, Helmut, Darmstadt (17. 1. 57), Neuhofer, Margarethe, Dieburg (14. 2. 57), Peschel, Johann, Friedberg (5. 2. 57), Becker, Arno, Darmstadt (17. 11. 56), Tripp, Albert, Gießen (8. 2. 56), Segler, Helmut, Oberhambach (28. 8. 56), Dr. Diehl, Fritz, Darmstadt (19. 2. 57), Glaum, Erwin, Gießen (28. 2. 57), Schumann, Vera, Schotten (6. 3. 57), Mayer, Christian, Dieburg (12. 2. 57), Koschig, Günter, Darmstadt (11. 2. 57), Dr. Fischer-Neumann, Karl, Gießen (12. 1. 57), Schaffer, Gertraud, Viernheim (18. 2. 57), Dr. Schmitt, Erich, Bad Nauheim (3. 4. 57), Schick, Werner, Friedberg (18. 3. 57), Vetter, Horst, Friedberg (6. 3. 57), Endl, Heinrich, Gießen (26. 4. 57).

In den Ruhestand versetzt:

Oberstudiendirektoren Dr. Schneider, Oscar, Darmstadt (1. 4. 57), Dr. Matthaerius, Friedrich, Friedberg (1. 10. 56)
Oberstudienräte Dr. Menger, Wilhelm, Gießen (1. 10. 56), Rau, August, Alsfeld (1. 4. 57), Dr. Mathes, Karl, Darmstadt (1. 4. 57), Wörth, Friedrich, Nidda (1. 4. 57), Dr. Gebhardt, Ludwig, Gießen (1. 4. 57)

Oberschulrat Dr. Mahr, Gustav, Darmstadt (1. 11. 56)

Studienräte Dr. Weimar, Anna, Gießen (1. 4. 57), Kellner, Otto, Beerfelden (1. 4. 57), Weitzel, Friedrich, Michelstadt (1. 4. 57)

Oberschullehrer/in Schäfer, Hildegard, Friedberg (1. 4. 57), Loch, Leo, Langen (1. 4. 57)

ernannt:

zur Oberschullehrerin (BaL)

Nessel, Irma, Gießen (12. 2. 57)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Oberschullehrer (BaK) v. Hamm, Alexander, Michelstadt (21. 12. 56), Dr. Schmidt, Friedrich, Gießen (22. 12. 56)

entlassen:

Stud.Ass. (BaW) Bleifuß, Franz, Viernheim (1. 10. 56)

ernannt:

zu Studienräten (BaK)

die Studien-Assessoren (BaW) Lettermann, Eva-Maria, Bensheim (21. 8. 56), Mühlfeld, Minna, Groß-Bieberau (21. 8. 56), Dr. Zerniel, Hans, Seeheim (Schuldorf Bergstr.) (21. 8. 56), Franz, Adolf, Babenhausen (21. 8. 56), Stephan, Richard, Lauterbach (13. 8. 56), Dr. Seifert, Albert, Darmstadt (21. 8. 56), Seubert, Karl, Offenbach (18. 10. 56), Aha, Erich, Lauterbach (24. 10. 56), Hagn, Joseph, Dieburg (24. 10. 56), Isheim, Walter, Gießen (24. 10. 56), Kleinschnitz, Kurt, Gießen (12. 10. 56), Holler, Karl, Gießen (24. 10. 56), Hofmann, Gertraud, Darmstadt (23. 10. 56), Lippert, Rudolf, Offenbach (24. 10. 56), Noack, Walter, Groß-Gerau (26. 10.

56), Dr. Borst, Wilhelm, Bensheim (23. 10. 56), Kroh, Paul, Friedberg (26. 11. 56), Tauscher, Dietrich, Alsfeld (24. 10. 56), Niemann, Christel, Offenbach (20. 10. 56), Mucker, Theodor, Friedberg (20. 11. 56), Binninger, Theodor, Groß-Gerau (26. 10. 56), Engelhardt, Günter, Friedberg (26. 11. 56), Reuber, Hermann, Bad Nauheim (27. 11. 56), Schneider, Ursula, Gernsheim (24. 10. 56), Niepoth, Ursula, Darmstadt (20. 10. 56), Steiger, Martin, Michelstadt (26. 11. 56), Berendes, Mathilde, Gießen (24. 10. 56), Dorfinger, Wilhelm, Schotten (20. 12. 56), Winkler, Barbara, Gießen (18. 2. 57), Theis, Kurt, Grünberg (25. 2. 57), Kräuter, Anneliese, Nidda (25. 2. 57)

zu Studienräten (BaL)

die Studien-Assessoren (BaW) Dr. Bruder, Fritz, Darmstadt (20. 10. 56), Dr. Freymann, Rudolf, Friedberg (6. 10. 56), Ebel, Paul, Seeheim (2. 6. 56), Dr. Geis, Richard, Darmstadt (29. 10. 56), Praetorius, Heinrich, Lauterbach (22. 11. 56), Dr. Seibert, Georg, Gießen (20. 11. 56), Dr. Pfeiffer, Hans, Schotten (27. 11. 56), Bauersfeld, Ernst, Nidda (24. 11. 56), Bothe, Gisela, Bad Nauheim (27. 11. 56), Müller, Hans, Dieburg (24. 1. 57), Schwella, Gertrud, Offenbach/M. (3. 12. 56)

zu Oberstudienräten

die Studienräte (BaL) Dr. Haun, Heinrich, Grünberg (11. 6. 56), Backes, Elisabeth, Darmstadt (22. 10. 56), Dr. Friedrich, Helmut, Lauterbach (7. 11. 56), Dr. Scheibel, Gertrud, Seeheim (24. 10. 56), Dr. Scheld, Otto, Gießen (18. 10. 56), Dr. Diel, Karl, Dieburg (15. 11. 56), Sauer, Walter, Bensheim (20. 11. 56), Döring, Heinrich, Darmstadt (22. 11. 56), Dr. Müller, Alfons, Gießen (18. 12. 56), Dr. Sonn, Auguste, Darmstadt (28. 2. 57), Schulz, Hermann, Darmstadt (28. 3. 57), Dr. Schudt, Heinrich, Rüsselsheim (23. 4. 57), Sauer, Paul, Friedberg (29. 3. 57)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte (BaK) Becker, Siegfried, Dieburg (24. 10. 56), Dr. Schönbrunn, Günter, Gießen (11. 9. 56), Reinhard, Oswald, Beerfelden (26. 10. 56), Adler, Kurt, Gedern (25. 10. 56), Dr. Lizalek, Wilhelm, Bensheim (26. 11. 56), Prange, Elsa, Darmstadt (10. 12. 56), Kuhn, Wilhelm, Groß-Gerau (3. 1. 57), Eisenhauer, Paul, Bensheim (20. 12. 56), Dr. Pirk, Hanna, Bensheim (20. 12. 56), Schuch, Rosemarie, Bensheim (20. 12. 56), Schuch, Heinrich, Lauterbach (31. 1. 57), Dr. Birk, Rudolf, Offenbach/M. (19. 11. 56), Thomée, Heinrich, Viernheim (7. 1. 57), Tillmann, Hans, Butzbach (21. 1. 57), Hotzel, Hans, Michelstadt (18. 12. 56)

zu Oberstudiendirektoren

die Oberstudienräte (BaL) Makatsch, Alfred, Bad Nauheim (27. 11. 56), Dr. Schulz, Max, Alsfeld (30. 11. 56), Harbaum, Heinrich, Büdingen (9. 4. 57)

Darmstadt, 17. 5. 1957

Der Regierungspräsident

II — 7 1 08/(1)

St. Anz. Nr. 22/1957 S. 518

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

a) Ministerium

Übernahme in die Bundeswehr:

Regierungsrat Wolfgang Mitscher

b) Landeskulturverwaltung

ernannt:

zum Kulturstammsanwärter (BaK)

Dipl.-Landwirt Dr. Engels, Karl, Landeskulturamt (23. 3. 57)

zum Vermessungsinspektor

Vermessungsobersekretär (BaL) Breitwieser, Johannes, KA Darmstadt (21. 3. 57)

Vermessungssekretär (BaL) Wolf, Hermann, KA Darmstadt (21. 3. 57)

zum Regierungsinspektor (BaK)

ap. Regierungsinspektor Reichwein, Heinz, Landeskulturamt (18. 3. 57)

zum ap. Vermessungsinspektor (BaW)

verm.techn. Angestellter Werner, Günter, KA Alsfeld (18. 3. 57)

zum ap. Regierungsinspektor (BaK)

Beamtenanwärter d. mittl. nichttechn. Dienstes Reinhardt, Hans, KA Hanau (30. 4. 57), Müller, Rolf, KA Fulda (13. 4. 57)

zum Regierungssekretär (BaK)

Verw. Angestellter Preusser, Horst, KA Wiesbaden (21. 3. 57)

zum Beamtenanwärter f. d. mittl. nichttechn. Dienst (BaW)

Verw. Lehrling Lieber, Rudolf, KA Darmstadt (13. 4. 57)

Einweisung in die Bes. Gruppe A 4 c 1:

Vermessungsinspektor Bischof, Richard, Kulturamt Hanau (1. 1. 57)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsinspektor Hüllenhütter, Hermann, Landeskulturamt (16. 4. 57)

in den Ruhestand versetzt:

Vermessungsamtmann Sattrup, Karl, Landeskulturamt (1. 4. 57)

Reg. Oberbauinspektor Stillger, Karl, KA Limburg (1. 4. 57)

Vermessungsinspektor Stöltzing, Anton, KA Hersfeld (1. 4. 57)

Reg. Oberinspektor Grote, August, KA Wetzlar (1. 5. 57)

entlassen:

ap. Vermessungsinspektor Stöttgen, Josef, KA Wetzlar (22. 2. 57, Übernahme in die Bundeswehr)

Beamtenanwärter f. d. mittl. nichttechn. Dienst Kessler, Heinz, KA Limburg (1. 4. 57, auf eigenen Antrag)

Regierungssekretär Diehm, Karl, KA Wetzlar (1. 5. 57, auf eigenen Antrag)

Beamtenanwärter d. mittl. nichttechn. Dienstes Lauer, Kurt, KA Marburg (1. 5. 57, auf eigenen Antrag)

Beamtenanwärter d. mittl. nichttechn. Dienstes Ullrich, Eckart, KA Wiesbaden (1. 5. 57, auf eigenen Antrag)

c) Wasserwirtschaftsverwaltung

ernannt:

zum Reg. Bauassessor (BaW)

Assessor im bautechnischen Dienst Clausen, Ernst, Wawi.-Amt Wiesbaden (23. 3. 57)

Assessor im bautechnischen Dienst Geuß, Hans, Wawi.-Amt Wiesbaden (23. 3. 57)

zum ap. Regierungsbauinspektor (BaW)

Ing. f. W. u. K. Labuhn, Werner, Wawi.-Amt Kassel (17. 4. 57)

d) Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau — Eichhof — in Bad Hersfeld

ernannt:

zum Wissenschaftlichen Rat (BaW)

wiss. Assistent Dr. Speidel, Berthold (5. 3. 57)

e) Landgestüt Dillenburg

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Gestütwärter Wunderlich, Kurt (29. 4. 57)

Forstverwaltung

ernannt:

zum Forstassessor (BaW)

Ass. d. Forstdienstes Kunze, Arnold, Bad Wildungen (23. 3. 57), Linkmann, Walter, Darmstadt (23. 3. 57), Liederwald, Hans-Dieter, Forstschule Schotten (23. 3. 57)

zum Forstamtmann

Oberförster (BaL) Laugisch, Friedr., Wanfried (2. 3. 57)

zum Oberförster

Revierförster (BaL) Klotz, Adolf, Battenberg (21. 3. 57), Schmidt, Wilhelm, Wetter-Ost (13. 4. 57)

zum Revierförster (BaL)

apl. Revierförster Hilsenitz, Günter, Stölzingen (2. 4. 57), Hücker, Gerhard, Wilhelmshöhe (2. 4. 57), Paul, Ernst, Stölzingen (2. 4. 57)

zum Revierförster

apl. Revierförster (BaW) Flikschuh, Gerh., Hatzfeld (2. 4. 57), Landau, Friedrich, Wetter-Ost (2. 4. 57), Schnell, Dietrich, Wanfried (2. 4. 57), Strieder, Fritz, Vöhl (2. 4. 57), Wolfarth, Erich, Netze (2. 4. 57), Weingärtner, Ernst, Schwarzenfels (16. 4. 57)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Revierförster Paterock, Josef, Grebenhain (11. 3. 57)

Reg. Inspektor Glöser, Robert, Forstabteilung Kassel (21. 3. 57)

in den Ruhestand versetzt:

Oberförster Fisseler, Fritz, Luisenthal (1. 5. 57)

Oberförster Morhenne, Konrad, Korbach-Nord (1. 5. 57)

Oberförster Premper, Fritz, Korbach-Süd (1. 6. 57)

Revierförster Klingelhöffer, Willi, Rosenthal (1. 4. 57)

Revierförster Roehr, August, Babenhausen (1. 6. 57)

entlassen:

apl. Revierförster Offenbacher, Kurt, Schiffenberg (auf eigenen Antrag zum 15. 2. 57 zur Bundeswehr entlassen)

Wiesbaden, 7. 5. 57

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

IIb — 7 0 16

St. Anz. Nr. 22/1957 S. 519

Verschiedenes

Buchbesprechungen

570

**Ausweis der Landeszentralbank von Hessen
vom 7. Mai 1957**
(in Tsd. DM)

Aktiva	Veränderungen gegen Vorwoche		
	+	/	-
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	124 771	+	119 397
Inlandswechsel	224 953	+	53 836
Wertpapiere			
a) am offenen Markt gekaufte	—		
b) sonstige	465	465	—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	274 802		
b) angekaufte	895	275 697	3 500
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	2		
b) Ausgleichsforderungen	12 991		
c) sonstige Sicherheiten	1 857	14 850	7 194
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	6 449		
b) sonstige öffentl. Stellen	—	6 449	6 449
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500		—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	2 360	—	7 115
Sonstige Vermögenswerte	17 737	—	9 756
	<u>675 782</u>	<u>+</u>	<u>173 505</u>

*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1957

Reserve-Soll	61 773
Reserve-Ist	87 696

Passiva

Passiva	Veränderungen gegen Vorwoche		
	+	/	-
Grundkapital	30 000		—
Rücklagen und Rückstellungen	44 665		—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckamt*)	553 989	+	170 536
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	738	+	226
c) von öffentlichen Verwaltungen	8 512	—	6 728
d) von alliierten Dienststellen	6 550	+	6 550
e) von sonstigen inländischen Einlegern	14 648	+	1 099
f) von ausländischen Einlegern	8 394	+	1 394
	592 831	+	173 077
Sonstige Verbindlichkeiten	8 286	+	428
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	55 940	+	2 085
	<u>675 782</u>	<u>+</u>	<u>173 505</u>

*) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1957

Reserve-Soll	457 027	Summe der Überschreitungen	13 264
Reserve-Ist	470 227	Summe der Unterschreitungen	64
Überschubreserven	13 200	Überschubreserven	13 200

Frankfurt (Main), 8. 5. 1957

Landeszentralbank von Hessen
St.Anz. Nr. 22/1957 S. 520

571

Regierungspräsidenten

**Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Altheim,
Kreis Dieburg**

Auf Grund des § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bauspar-Kassen vom 6. Juni 1931 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. März 1937 erteile ich hiermit zu der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. 9. 1956 beschlossenen Auflösung des

Pferdeversicherungsvereins Altheim, Kreis Dieburg

die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Darmstadt, 8. 5. 1957

Der Regierungspräsident
III/2 — 39 i. 02/01

St.Anz. Nr. 22/1957 S. 520

Das LA-Archiv. Von Kerbel-Kaerger. Loseblattausgabe. Deutscher Gemeindeverlag und W. Kohlhammer-Verlag.

Die vielfachen Änderungen des Feststellungsgesetzes und der die Ausgleichsleistungen betreffenden Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes in den wenigen Jahren seit ihrer Verkündung (1952), vor allem aber die Flut der zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bedeuten eine erhebliche Arbeiterschwerung nicht nur für den, der sich nur gelegentlich mit diesen Rechtsgebieten befassen muß, sondern auch für den ständigen Sachbearbeiter der Ausgleichsbehörden. Es besteht deshalb ein echtes Bedürfnis der Praxis für ein Fundstellenverzeichnis der Art, wie es das „LA-Archiv“ sein will. Die Durchsicht der bisher vorliegenden, zunächst nur das Lastenausgleichsgesetz betreffenden Lieferungen berechtigt zu der Hoffnung, daß hier ein wertvolles Hilfsmittel für die Arbeit im Lastenausgleichsrecht im Entstehen begriffen ist. Das Werk erscheint als Loseblattausgabe. Es bringt zu jedem Paragraphen des Gesetzes nach der Wiedergabe der jetzt gültigen Fassung in übersichtlicher Form zunächst die frühere Fassung und dann sorgfältig gefertigte Fundstellenverzeichnisse der Durchführungsverordnungen und Nebengesetze, der Verwaltungsvorschriften des Bundesausgleichsamtes, der Rechtsprechung und des Schrifttums sowie der gesamten Formblätter. Ausgewertet sind neben dem Bundesgesetzblatt und dem Amtlichen Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamtes die einschlägigen Fachzeitschriften. Für notwendig werdende Nachträge ist bei allen Fundstellenverzeichnissen eine besondere Hinweis-spalte vorgesehen, so daß nicht jede eingehende Ergänzung zu dem sonst bei Loseblattausgaben oft als unangenehm empfundenen Auswechseln der Grundblätter zwingt. Die Anführung auch der früheren Gesetzesfassung und der zu ihr ergangenen Durchführungsbestimmungen ist besonders zu begrüßen, weil ein großer Teil der Gesetzesänderungen nicht mit rückwirkender Kraft erfolgt ist und die alten Bestimmungen deshalb, vor allem bei laufenden Leistungen wie der Kriegsschadenrente, auch jetzt noch beachtet werden müssen. In der Praxis bewähren kann sich das „LA-Archiv“ aber nur dann, wenn es jeweils schnellstens dem neuesten Stand angepaßt wird. Das im November 1956 erschienene Grundwerk und die im Januar 1957 herausgegebene 1. Ergänzungslieferung bringen zwar die jetzt gültige Gesetzesfassung, alle Fundstellennachweise jedoch nur mit dem Stand vom 1. 1. 1956. Da aber gerade die Fundstellennachweise den wesentlichen Inhalt des Buches bilden sollen, ist seine Verwendbarkeit z. Z. nur beschränkt. Der Mangel mag darauf zurückzuführen sein, daß die Verfasser die bevorstehende Verkündung des weitgehende Änderungen bringende 8. Änderungsgesetzes abwarten wollen, da dieses zwangsläufig auch eine umfassende Neubearbeitung der Fundstellennachweise fordern wird. Wird diese Neubearbeitung alsbald nach Verkündung des 8. Änderungsgesetzes zum Lastenausgleichsgesetz durchgeführt und werden auch künftige Nachträge nicht über Gebühr auf sich warten lassen, wird das „LA-Archiv“ sicherlich bald zum Rüstzeug aller mit der Bearbeitung von Lastenausgleichsfragen Beschäftigten gehören.

Dr. Haneke

Schulung für die juristische Praxis. Ein induktives Lehrbuch, begründet von Dr. Walter L u x. 4. vollständig neu bearbeitete Auflage, 2. Abteilung: Zwangsvollstreckung und Konkurs, bearbeitet von Dr. Hans Berg, Oberlandesgerichtsrat in Köln, und Paul Jansen, Kammergerichtsrat in Berlin. S. 205—417. Broschiert DM 15.—. J. Schweitzer Verlag, Berlin 1957.

Anlage und Methodik dieses großen Ausbildungswerks sowie Inhalt seiner Ersten Abteilung sind im Staatsanzeiger 1956 S. 1067 besprochen. In der gleichen äußeren Form und mit der gleichen Methode erörtert Dr. Berg in vier Kapiteln 23 Fälle aus dem Recht der Zwangsvollstreckung und des Konkurses. Jansen breitet in einem weiteren Kapitel sechs typische Fälle aus, die vom Zwangsversteigerungsrichter zu entscheiden sind. Die 5 Kapitel dieser Abteilung umfassen die Arbeit beim Gerichtsvollzieher, beim Zwangsvollstreckungsrichter, beim Zwangsversteigerungsrichter, beim Konkursrichter und beim Konkursverwalter. Vergleichsverfahren und Zwangsvergleich fehlen nicht (S. 330, 369). Auch das Verwaltungs-zwangsverfahren ist kurz mit seinen neuen Rechtsgrundlagen erwähnt (S. 260 f.). Auch diese Abteilung zeichnet sich durch Gründlichkeit, Ausführlichkeit und Anschaulichkeit aus. An einem typischen Beispiel mag das näher gezeigt werden: Auf S. 231 druckt Berg einen Schriftsatz ab, mit dem beantragt wird, Termin zur Leistung des Offenbarungseides zu bestimmen. Es folgen Ausführungen über Voraussetzungen eines solchen Antrages und darüber, wie der Richter ihn zu bearbeiten und was er schließlich zu verfügen hat. Dabei ist der Hinweis nicht vergessen, daß die Gerichtsferien auf Zwangsvollstreckungssachen ohne Einfluß sind. Dann werden das weitere Verfahren (S. 232 f.), die Zustellung der Verfügung und die sofortige Beschwerde (S. 234) erörtert sowie die Möglichkeit eines Haftbefehls und der Verhaftung sowie deren Formen (S. 235) und schließlich Form und Verfahren der Eidesleistung selbst (S. 236). Dabei ist auch auf die neue Rechtsprechung in Strafsachen hingewiesen. Die Darstellung des Offenbarungseides schließt ab mit einer Erörterung der Schwarzen Listen (S. 237) und den Besonderheiten des Offenbarungseides nach §§ 259, 260 BGB, nach § 883 ZPO, nach §§ 125 KO (vgl. auch S. 407 f.) und 69 II Vergl.O. sowie die des „Steueroffenbarungseids“ (Ruhland, NJW 1957 S. 330). Auf S. 256 f wird dann noch das Verhältnis von Arrest und einstweiliger Verfügung zum Offenbarungseid abgehandelt.

Das Recht der Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und des Konkurses enthält ein besonderes Maß von Formvorschriften. Die Verfasser erörtern sie ausführlich und bringen Muster. Besonders zu begrüßen ist, daß sie dabei auch die Gründe angeben, aus denen Fristen und Formen gerade so geregelt sind. So beantwortet Jansen z. B. bei Aufzählung all derer, an die Mitteilungen gemäß § 41 II ZVG zu senden sind, die Frage: „Warum ergehen die Mitteilungen gerade im Laufe der 4. Woche vor dem Termin?“ (S. 272). Typisch für das Werk, aus der seine Geeignetheit für die juristische Ausbildung spricht, ist z. B. auch die folgende Frage (S. 309): „In welchen Fällen kommen Gesamthypotheken praktisch vor?“ 5 Gruppen von Fällen werden aufgeführt.

Neue Gesetze (z. B. LAG S. 272; Verwaltungsvollstreckungsgesetz S. 266) und neue Rechtsfragen (z. B. über Baukostenzuschüsse S. 288 f) sind berücksichtigt — dgl. Randgebiete wie z. B. steuerrechtliche Fragen (S. 299 f).

Regierungsrat Dr. Reuß

Öffentlicher Anzeiger. ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1957

Samstag, den 1. Juni 1957

Nr. 22

Veröffentlichungen

1558/59

Baulandumlegung in der Gemeinde Heuchelheim

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung vom 13. 4. 1957 für die restlichen Grundstücke in dem Neubaugebiet „Kropbach“, Gemarkung Heuchelheim, Flur 22, Nr. 210/1, 210/2, 210/3, 211, 212, 213, 214, 215/1, 216, 217/1, 218, 219, 225/2, 234/5, 236/1, 526/2, 237, 238, 239, 240, 251 und 252 die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens gem. § 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 beschlossen. Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan für das gesamte Umlegungsgebiet nebst einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt 2 Wochen lang nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger bei der Bürgermeisterei Heuchelheim während der Dienststunden den Beteiligten zur Einsicht offen.

Beteiligt am Umlegungsverfahren sind: 1. Die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke, 2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken, 3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind, 4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger, 5. die Gemeinde Heuchelheim. Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb von 2 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger bei der Bürgermeisterei anzumelden.

Der Termin über den Verteilungsplan gem. § 33 Abs. 3 des Hess. Aufbaugesetzes ist auf Freitag, den 25. Juni 1957, 9.00 Uhr, in der Bürgermeisterei Heuchelheim anberaumt. Alle Beteiligten werden zu diesem Termin eingeladen mit dem Hinweis, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Ist wegen eines Rechts, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte. Bisher in diesem Verfahren noch nicht geltend gemachte Ansprüche und Rechte bleiben, wenn deren Anmeldung bis zu diesem Termin nicht erfolgt, in dem Verfahren unberücksichtigt.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart

eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde (Kreisausschuß des Landkreises Gießen) geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Gießen, 21. 5. 1957

Der Kreisausschuß des Landkreises Gießen als Umlegungsbehörde

Gerichtsangelegenheiten

1560

Aufgebote

2 F 6/56: Durch Ausschlußurteil vom 17. Mai 1957 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Rhöden, Bd. 13, Blatt 1035 in Abteilung III Nr. 1, für die Kreissparkasse Arolsen eingetragene, zu 12 % jährlich verzinsliche Grundschuld von 3000 Goldmark für kraftlos erklärt.

Arolsen, 17. 5. 1957

Amtsgericht

1561

2 F 8/56: Durch Ausschlußurteil vom 17. Mai 1957 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Külte, Bl. 256, in Abteilung III Nr. 9, für den Landwirt Ludwig Pflüger in Külte eingetragene Grundschuld von 35 Zentner märkischen Roggen für kraftlos erklärt.

Arolsen, 17. 5. 1957

Amtsgericht

1562

3 b F 6/57 „Hi“: Der Rentner Wilhelm Stock und seine Ehefrau Maria Stock, geb. Glüber, Eckweisbach/Rhön, Hs.-Nr. 67, haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der eingetragenen Eigentümer, Geschwister Margarethe und Florian Klüber in Eckweisbach, des im Grundbuch von Eckweisbach, Band 8, Blatt 240, verzeichneten Grundbesitzes:

1. Parzelle 913/280, Wiese, Borgrund, 17,58 Ar;

2. Parzelle 914/280, Wiese, Borgrund, 0,48 Ar;

3. Parzelle 915/280, Wiese, Borgrund, 1,60 Ar;

4. Parzelle 916/281, Acker, Borgrund, 28,52 Ar;

5. Parzelle 282, Acker, Borgrund, 37,89 Ar, beantragt.

Die Eigentümer der Grundstücke werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. August 1957, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, andernfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Fulda, 23. 5. 1957

Amtsgericht, Abt. 3 b

1563

F 1/57: Durch Ausschlußurteil vom 15. 5. 1957 ist der Hypothekenbrief über die auf dem Grundbuchblatt des der Witwe Bertha Richter, geb. Dubilzik, in Udenborn gehörigen Grundstücks Nr. 76 Udenborn in Abt. III Nr. 2 für die Kreissparkasse Fritzlar-Homburg eingetragene Hypothek von 1200,— RM für kraftlos erklärt worden.

Fritzlar, 23. 5. 1957

Amtsgericht

1564

F 1/1957: Der Kaufmann Karl Leypoldt aus Mörlenbach/Odw., vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Vetter in Fürth/Odw., hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Mörlenbach/Odw., Band 16, Blatt 803 in Abteilung III Nr. 3, für die Fa. Dyckerhoff Zementwerk AG. in Amöneburg bei Wiesbaden eingetragene Briefgrundschuld in Höhe von 5000,— DM nebst bis zu 10 vom Hundert Zinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 3. Juli 1957, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Fürth (Odw.), 8. 5. 1957

Amtsgericht

1565

F 2/57: Auf Antrag des Johann Christian Sauerwein, Langstadt, Kreis Dieburg, wird der Eigentümer (Erbe) des im Grundbuch von Langstadt, Blatt 334, auf den Namen der (1908 verstorbenen) Marie Metzler 1. eingetragenen Grundstücks, Flur 1, Nr. 280 (Grabgarten, die Feldcheshgärten 90 qm) gemäß § 927 BGB aufgefordert, sein Recht bei Meidung des Ausschlusses hier spätestens bis 2. August 1957, 9.00 Uhr, anzumelden.

Groß-Umstadt, 18. 5. 1957

Amtsgericht

1566

3 F 3/57: Durch Ausschlußurteil vom 15. Mai 1957 sind die eingetragenen Eigentümer des Grundstücks von Thalheim, Band 1, Blatt 19, lfd. Nr. 24, Kbl. 43, Parzelle 84, Ackerland Kirchberg, 17,15 Ar, mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Hadamar, 15. 5. 1957

Amtsgericht

1567

3 F 2/57: Durch Ausschlußurteil vom 15. Mai 1957 sind die eingetragenen Eigentümer des Grundstücks von Thalheim, Band 1, Blatt 19, lfd. Nr. 18, Kartbl. 25, Parz. 140, Grünland, Hinstenbach, 6,25 Ar, mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Hadamar, 15. 5. 1957

Amtsgericht

1568

3 F 4/57: Durch Ausschlußurteil vom 10. Mai 1957 sind die eingetragenen Eigentümer des Grundstücks von Thalheim 1. Band 1, Blatt 19 und 2. Band 1, Blatt 20, zu 1. lfd. Nr. 21, Kartbl. 35, Parz. 27, Grünland, Bornwiese, 9,35 Ar; zu 2. lfd. Nr. 34, Kartbl. 37, Parz. 101, Ackerland, Palzenacker, 12,64 Ar, mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Hadamar, 15. 5. 1957

Amtsgericht

1569

3 F 14/57: 1. Der Andreas Kilian, Zittau/Sa., Johannesstr. 8, 2. der Landwirt Dominikus Kilian, Dorndorf, Hauptstr. 44, vertreten durch die Rechtsanwälte Winter und Dr. Heitmeyer, Hadamar, haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Thalheim, Bd. 1, Blatt 19, eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 26, Kartbl. 46, Parzelle 91, Ackerland Espelchen, 12,50 Ar, auf den Namen des Landmanns Peter Scherer 3. und Eigentumserben seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Dillmann, kraft Nass. Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen, beantragt.

Die als Grundstückseigentümer Eingetragenen bzw. deren Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 21. August 1957, vorm. 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 16, anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hadamar, 15. 5. 1957

Amtsgericht

1570

3 F 16/57: Die Ehefrau des Telegrafenerarbeiters Georg Becker, Margarete, geb. Meilinger, in Elz, Schönaustraße 4, — vertreten durch Rechtsanwälte Winter und Dr. Heitmeyer, Hadamar — hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Grundstückseigentümer des im Grundbuch von Elz, Band 43, Blatt 1713, eingetragenen Grundstücks: lfd. Nr. 3, Kartbl. 34, Parz. 397/89, Hof- und Gebäudefläche, Schönaustraße 4, 2,91 Ar, auf den Namen der Eheleute Former Adam Heck und Anna, geb. Weis, in Elz, zu je ½ eingetragen, beantragt. Die als Grundstückseigentümer Eingetragenen bzw. deren Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 21. August 1957, vorm. 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 16, anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hadamar, 15. 5. 1957

Amtsgericht

1571

5 F 2/57: Die Bankangestellte Martha Dietrich aus Eisemroth (Dillkreis), hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Hypothekenbriefes über die in den Grundbüchern von Eisenroth, Band 20, Blatt 738 Abt. III Nr. 4, Band 20, Blatt 751 Abt. III Nr. 1, Band 4, Blatt 146, Abt. III Nr. 4, Band 19, Blatt 715, Abt. III Nr. 1, und Oberndorf, Band 4, Blatt 92, Abt. III Nr. 1 für den Goldwarenhändler Moritz Blieder in Marienberg (Westerwald) eingetragene, mit 4½% jährlich zu verzinsende Schuldenregelungshypothek von 620,— RM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. Sept. 1957, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Herborn, 13. 5. 1957

Amtsgericht

1572

3 F 6/57: Die Ehefrau Maria König, geb. Krämer, in Großbauheim, Spessartstraße 23, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kreß in Großbauheim, hat das Aufgebot des vernichteten Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Großbauheim, Band 43, Blatt 2093 in Abt. III Nr. 3 für die Kreissparkasse in Hanau eingetragene Darlehenshypothek über 748,52 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. September 1957, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Hanau, 17. 5. 1957

1573

10 F 71/57 — Ausschlußurteil: Witwe Sophie Mausehund, geb. Bartholomäus, in Kassel, Bismarckstraße 9. Der Brief über die im Grundbuch von Niedervellmar, Bl. 167, in Abt. III unter Nr. 5 für den Metzger Adam Mausehund in Niedervellmar eingetragene Hypothek von 1500,— GM ist kraftlos.

Kassel, 22. 5. 1957

Amtsgericht, Abt. 10

1574

10 F 72/56: Der Invalide Adolf Viehmann in Obervellmar, Heckershäuser Straße 42, hat das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Obervellmar Bl. 195 in Abt. III Nr. 1 für Reichsknappschaft Berlin eingetragen, mit 4,5 v. H. verzinslicher Hypothek von 3000,— FGM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. September 1957, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 74, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 22. 5. 1957

Amtsgericht, Abt. 10

1575

2 F 16/56: Durch Ausschlußurteil vom 3. Mai 1957 ist die im Grundbuch von Niederasphe, Bd. 26, Bl. 1111, als Eigentümerin des Grundstücks Niederasphe, Flur 32, Flurstück 40, Gartenland im Bohnhof, 1,01 Ar, eingetragene Anna Gertrude Mankel, geb. Koch, Witwe des Otto Mankel aus Niederasphe, mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Marburg/Lahn, 18. 5. 57

Amtsgericht

1576

2 F 18/56 — Ausschlußurteil: In der Aufgebots- sache der Hessischen Treuhandverwaltung GmbH Wiesbaden als

Verwalterin von Grundschulden der Bundesrepublik Deutschland hat das Amtsgericht Marburg/Lahn am 15. März 1957 die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Marburg/Lahn, Band 69, Blatt 2663 in Abt. III unter Nr. 13 und 14 mit 5% verzinslich eingetragenen Grundschulden von 12 000 DM und 25 000 DM für kraftlos erklärt.

Marburg (Lahn), 20. 5. 1957

Amtsgericht

1577

F 1/57: Thekla Söhnge, geb. Schneider aus Eschbach (Kreis Usingen) hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks, eingetragen im Grundbuch von Eschbach, Band 1, Blatt 13, lfd. Nr. 1, Flur 74, Flurstück 24, Lage: Grünland in der Kittelbach, Größe 7,22 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt. Der Eigentümer: Landmann Sebastian Schmidt von Eschbach, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. August 1957, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Usingen (Taunus), 7. 5. 1957

Amtsgericht

1578

2 F 2/57: Der Landwirt August Ruß II. in Eschbach (Kreis Usingen) hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks, eingetragen im Grundbuch von Eschbach, Band 1, Blatt 13, lfd. Nr. 2, Flur 74, Flurstück 25, Lage: Grünland in der Kittelbach, Größe 7,89 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt. Der Eigentümer: Landmann Sebastian Schmidt von Eschbach, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. August 1957, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Usingen (Taunus), 9. 5. 1957

Amtsgericht

1579**Güterrechtsregister**

4 GR 653: Die Eheleute Jugendpfleger Werner Gabler und Gertrud, genannt Gerti, geb. Egdmann, Hanau a. M., Sternstr. 12, haben durch Vertrag vom 1. Februar 1957 Gütertrennung vereinbart.

Hanau (Main), 20. 5. 1957

Amtsgericht

1580

4 GR 652: Kaufmann Georg Bangel und Maria, geb. Fischlein, Hanau, Uferstr. 19a, haben durch Vertrag vom 23. April 1957 Gütertrennung vereinbart.

Hanau (Main), 16. 5. 1957

Amtsgericht

1581

4 GR 651: Mittelschullehrer Johannes Antonczyk und Martha Anna Theresia, geb. Kohl, in Hanau, Weihergraben 17, haben durch Vertrag vom 23. April 1957 Gütertrennung vereinbart.

Hanau (Main), 9. 5. 1957

Amtsgericht

1582

GR 20 A — Neueintragung: Die Eheleute Rudi Frank, Bauunternehmer und Margarethe, geb. Görlitz in Egelsbach, Woogstr. 23, haben durch notariellen Vertrag vom 24. Januar 1957 Gütertrennung vereinbart.

Langen, 23. 5. 1957

Amtsgericht

1583 Musterregister

MR 269: Walter Krenzer GmbH., Stuhlfabrik, Frohnhausen/Dillkreis. Anmeldung vom 5. März 1957, 15.30 Uhr. Zwei Abbildungen Terrassenstuhl „Promenade“, Fabriknummer 2, offen. Plastisches Erzeugnis, Schutzfrist 3 Jahre.

Dillenburg, 1. 4. 1957

Amtsgericht

1584 Handelsregister

A 172 — Neueintragung: Georg Schäfer O.H.G., Karlshafen (Bau- u. Möbelschlerei, Möbel- und Gemischtwarenhandel). Die von den Gesellschaftern Tischlermeister Georg Schäfer und Ehefrau Gertrud Weisheit, geb. Schäfer, am 1. 1. 45 gegründete, nicht eingetragene offene Handelsgesellschaft, ist infolge Erbgangs auf die Ehefrau Gertrud Weisheit, geb. Schäfer, Karlshafen, übergegangen.

Karlshafen, 15. 4. 1957

Amtsgericht

1585 Vereinsregister

Neueintragungen:

VR 352 — 7. 5. 1957: Verein: Obotritenhilfe. Sitz: Darmstadt.

VR 353 — 8. 5. 1957: Verein: Verein der Hundefreunde von Wixhausen und Umgebung, Sitz Wixhausen. Sitz: Wixhausen bei Darmstadt.

Darmstadt, 22. 5. 1957

Amtsgericht

1586

VR 428: Angelsportverein Wilhelmshausen a. d. Fulda, Wilhelmshausen.

Kassel, 24. 5. 1957

Amtsgericht

1587

VR 119 — Neueintragung: Handballsportverein (HSV) Götzenhain in Götzenhain.

Langen, 23. 5. 1957

Amtsgericht

1588

VR 118 — Neueintragung: Tanzclub „Blau-Gold“ Langen e. V. in Langen.

Langen, 15. 5. 1957

Amtsgericht

1589 Vergleiche — Konkurse

4 VN 4/54 — Beschluß: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Fruchthaus Roos bzw. deren Inh. Clarisse Roos, geb. Serrière, in Heppenheim a. d. B., Ludwigstr. 20, wird aufgehoben, da die Schuldnerin den Vergleich erfüllt hat. Das gegen die Schuldnerin erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist außer Kraft getreten.

Bensheim, 20. 5. 1957

Amtsgericht

1590

6 N 41/56: Konkursverfahren des Tischlermeisters Wilhelm Keffel in Weiterstadt, Heinrichstraße 15, Inhaber des Holzbearbeitungsbetriebs Darmstadt-Weiterstadt. Termin zur Gläubigerversammlung wird anberaumt auf Mittwoch, den 12. Juni 1957, vorm. 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zi. 510. Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen; 2. Abnahme der Schlußrechnung; 3. Anhörung über Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Darmstadt, 17. 5. 1957

Amtsgericht

1591

6 N 81/55: Konkursverfahren der Wwe. Emma Fornoff, geb. Maas, Inhaberin der Gastwirtschaft „Zum Rathausglöckchen“ in Darmstadt-Arheilgen, Rathausstraße 11, Termin zur Gläubigerversammlung wird anberaumt auf Mittwoch, den 12. Juni 1957, vorm. 9.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 510. Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen; 2. Abnahme der Schlußrechnung; 3. Anhörung über Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Darmstadt, 17. 5. 1957

Amtsgericht

1592

6 VN 1/57: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Strickwarenfabrikanten Curt Theodor Uhlig aus Wanfried wird nach Bestätigung des Vergleichs im Termin vom 23. 5. 57 aufgehoben, da sich der Schuldner der Überwachung durch den bisherigen Verwalter, den Kaufmann Hellmut Felsner in Wanfried, als Treuhänder bis zur Erfüllung des Vergleichs unterworfen hat.

Eschwege, 25. 5. 1957

Amtsgericht, Abteilung II

1593

Konkurs der Firma Körper & Kullmann OHG., Königstein (Taunus), Frankfurter Straße 9, und deren Inhaber: gemäß § 151 KO hat der unterzeichnete Konkursverwalter auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Königstein, Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Summe der Forderungen beträgt DM 86 716,25, der zur Verteilung verfügbare Massebestand DM 3809,25, was hiermit bekanntgemacht wird.

Frankfurt (Main), 25. 5. 1957

Der Konkursverwalter

Ludwig Reinmann, Frankfurt/Main
Reuterweg 96**1594**

81 N 43/52 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Franz Klug, Schneiderbedarf en gros, persönlich haftende Gesellschafter Erwin Schäfer und Otto Berdux, Frankfurt/M., Zeil 43, Auslieferungslager Hannover, Frauenhoferstraße 4, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der

Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses Termin auf den 15. Juni 1957, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 137, anberaumt.

Frankfurt (Main), 14. 5. 1957

Amtsgericht, Abteilung 81

1595

81 N 63/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kolibri-Schuhfabrik, Inhaber Friedrich Zimmer, früher in Frankfurt am Main, Gräbstraße 48, — 81 N 63/55 des Amtsgerichts Frankfurt am Main — ist die Schlußverteilung genehmigt worden.

Es ist ein Massebestand von noch DM 7100,— vorhanden, von dem noch gewisse Auslagen, Gerichts- und Publikationskosten zu begleichen sind.

Die bevorrechtigten Gläubiger sind vollkommen befriedigt. Die nichtbevorrechtigten Gläubiger, deren Gesamtforderungen sich auf DM 188 288,— belaufen, haben bisher eine Teilausschüttung von 10 v.H. ihrer Forderungen erhalten. Bei der Schlußverteilung können die nichtbevorrechtigten Gläubiger noch mit einer weiteren Quote von etwa 3 v.H. ihrer Forderungen rechnen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts niedergelegt.

Frankfurt (Main), 23. 3. 1957

Der Konkursverwalter

gez. Zimmer, Rechtsanwalt

1596

81 N 91/54: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gockenbach-Marny, Ingenieurbau-Gesellschaft m.b.H., Frankfurt am Main, Paul-Heise-Str. 48, Aktenzeichen des Amtsgerichtes Frankfurt/Main 81 N 91/54, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der Massebestand beträgt rund DM 55 780,—. Hiervon müssen noch vorweg bezahlt werden die restlichen Masse-schulden, die Gerichtskosten des Verfahrens, Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters sowie eine nachträglich anerkannte Vorrechtsforderung in Höhe von DM 210,—. Die Gesamtsumme der bisher anerkannten gewöhnlichen Konkursforderungen beträgt DM 419 741,92.

Frankfurt (Main), 27. 5. 1957

Der Konkursverwalter

1597

81 N 198/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „informator“ für Wirtschaftsorganisation und Propaganda GmbH, in Frankfurt am Main, An der Hauptwache 7-8 (81 N 198/54 AG, Frankfurt) soll die Schlußverteilung stattfinden. Zur Verfügung stehen noch 6394,33 DM, von denen Massekosten vorab zu berichtigen sind. Zu berücksichtigen sind 4676,26 DM Forderungen gemäß § 61 Ziffer 1, danach 13 745,32 DM Forderungen gemäß § 61 Ziffer 2 und danach 600 832,90 Deutsche Mark Forderungen gemäß § 61 Ziffer 6 KO.

Frankfurt (Main), 17. 5. 1957, Gr. Eschenheimer Str. 1

Der Konkursverwalter

H. Engelmann, Rechtsanwalt

1598

81 VN 19/57 — Vergleichsverfahren: Die Firma Blankenburg Leichtpelz GmbH, Herstellung und Vertrieb von Leichtpelzen und Leichtpelzfuttern aller Art, Frankfurt/Main, Hanauer Landstr. 147, hat durch einen am 21. 5. 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Paul Grüder, Frankfurt/Main, Bürgerstraße 8, Tel. 3 26 30, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 23. 5. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

1599

81 VN 17-18/57 — Vergleichsverfahren: Die Kommanditgesellschaft Carl Sänger, Frankfurt/Main, Schäfergasse 33, Groß- und Einzelhandel mit Wild, Geflügel, Eier, Feinkost und Honig, persönlich haftender Gesellschafter Gerd Fay, hat durch einen am 16. 5. 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Betriebsberater Werner Berndt, Frankfurt/Main, Scheffelstraße 13, Tel. 55 50 04, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 17. 5. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

1600

5 N 14/53: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Jean Stein, Ing., Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau in Fulda, Rhabanusstraße 30, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer etwaigen Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters auf den 21. Juni 1957, vormittags 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht — Zimmer Nr. 19 — anberaumt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Fulda, 21. 5. 1957

Amtsgericht, Abt. 5

1601

7 N 12/52 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Lichey Weberei e. Gen. m. b. H. in Lich/Oberhessen, eingetragen unter 2 Gen. R. 176, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Dem Gläubigerausschußmitglied Rudolf Riedel wird eine Vergütung von 100,— DM und ein Aulagensatz von 50,— DM festgesetzt.

Dem Konkursverwalter wird ein weiterer Auslagensatz von 160,— DM und eine weitere Vergütung in Höhe eines evtl. Gerichtskostenüberschusses festgesetzt.

Gießen, 26. 4. 1957

Amtsgericht

1602

2 N 2/56 — Beschluß: In dem Nachlaßkonkursverfahren des Metzgermeisters Gottfried Federlein, zuletzt in Geinsheim, Obergasse 17, wohnhaft, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Verhandlung über Einwendungen gegen Schlußbericht, Schlußrechnung und Schlußverzeichnis des Konkursverwalters zur Verhandlung über nicht verwertbare Forderungen des Gemeinschuldners, zur Verhandlung über die dem Konkursverwalter zu gewährende Vergütung und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Freitag, den 14. Juni 1957, 9 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude in Groß-Gerau, Darmstädter Straße, Zimmer 1, bestimmt.

Groß-Gerau, 15. 5. 1957

Amtsgericht

1603

N 2/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Otto Rudolph, Textil- und Lederbekleidung, Hainstadt i. Odw., ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters auf 240,51 DM, seine Auslagen auf 85,— DM.

Höchst (Odw.), 21. 5. 1957

Amtsgericht

1604

VN 1/57 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Franz Götz in Rasdorf, Kreis Hünfeld, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Franz Götz, Polster-Möbel- u. Matratzenfabrik, in Rasdorf, mit dem Sitz in Rasdorf, hat durch einen am 24. Mai 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergl.-O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Diplom-Kaufmann und vereidigte Bücherrevisor Leonhard Pfitzner in Fulda, Lindenstraße 6b, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Hünfeld, 25. 5. 1957

Amtsgericht

1605

17 VN 4/57: Die Kommanditgesellschaft in Fa. Konrad Kirchner K.G., Kassel, Sommerweg 3/4, Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau, hat durch einen am 22. Mai 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 d. VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Dr. Nelz, Kassel, Lassallestraße 15, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Kassel, 22. 5. 1957

Amtsgericht

1606

17 N 40/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Anna Hauck, geb. Wolny, wohnhaft in Kassel, Heubnerstraße 13, bisherige Inhaberin des nicht eingetragenen Lebensmittel Einzelhandelsgeschäfts, Kassel, Grüner Weg 10, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse aufgehoben.

Kassel, 11. 5. 1957

Amtsgericht

1607

2 N 2/49 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Körber & Kuhlmann und deren Inhaber: 1. Siegfried Körber, 2. Erich Kuhlmann und 3. Heinz Schenk, sämtlich wohnhaft in Frankfurt/Main, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 6. Juli 1957, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 103, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Als Vergütung für den früheren Konkursverwalter Gimpel werden 1150,— DM, seine Auslagen auf 146,75 DM festgesetzt. Als Vergütung für den jetzigen Konkursverwalter Ludwig Reinmann werden 600,— DM, seine Auslagen auf 85,— DM festgesetzt.

Königstein (Taunus), 23. 5. 1957

Amtsgericht

1608

7 N 49/57 — Anschlußkonkursverfahren: Über das Vermögen der Fr. Gertrude Klohoker, Inhaberin der Einzelirma Josef Pieroth — Fabrikation feiner Lederwaren — in Obertshausen b. Offenbach, Ludwigstr. 7, wurde am 21. Mai 1957, nachm. 15.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: RA Dr. Mechler, Offenbach a. M., Frankfurter Straße 59, Telefon 6 42 31. Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1957 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Anschlußkonkursöffnung bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung gem. §§ 110, 132, 134 und 137 KO: Mittwoch, den 12. Juni 1957, vorm. 11.30 Uhr, Prüfungstermin der angemeldeten Forderungen: Mittwoch, den 10. Juli 1957, vorm. 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach a. M., Kaiserstr. 16, I. Stock, Zimmer Nr. 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 30. Juni 1957.

Offenbach (Main), 21. 5. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

1609

N7/50 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauingenieurs Ernst Zipp in Weilburg (Lahn) wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Schlußtermin auf den 2. Juli 1957, vorm. 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Weilburg, Zimmer 24, bestimmt.

Im Schlußverzeichnis sind berücksichtigt: 741,90 DM bevorrechtigte Forderungen, 176 969,76 nicht bevorrechtigte Forderungen, Massebestand rund 2700,— DM. Die Vergütung des K.-Verw. ist auf 365,— DM zuzüglich 19,16 DM Auslagensatz festgesetzt.

Weilburg, 24. 5. 1957

Amtsgericht

1610

N 5/50 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Zipp & Neuhoof, offene Handels-

gesellschaft in Weilburg/Lahn, wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Schlußtermin auf den 2. Juli 1957, vorm. 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Weilburg, Zimmer 24, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1750,— DM zuzüglich 35,78 DM Auslagenersatz, die Vergütung der fünf Gläubigerausschußmitglieder auf je 60,— DM festgesetzt worden.

Weilburg, 24. 5. 1957

Amtsgericht

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehör (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1611

K 7/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 91, Blatt 2706, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 14, Flurstück 45/6, Lieg.-B. 2012, Geb.-B. 1040, Hof- und Gebäudefläche, Urenbachstraße, 700 Ar, soll am 23. August 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Wildungen, Am Markt Nr. 1, Zimmer Nr. 1 (5), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 10. September 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Pianist Robert Strasser und dessen Ehefrau Hilde Strasser, geb. Strauch, zu Bad Wildungen je zur ideellen Hälfte. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 16. 5. 1957 Amtsgericht

1612

6 K 38/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 28, Blatt 1558, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Flur 2 Nr. 1434, Hof- und Gebäudefläche, Arheilger Str. 7, 3,84 Ar — Betrag der Schätzung: 65 950,— DM — soll am Donnerstag, dem 18. Juli 1957, vorm. 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418, durch

Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 14. Juli 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Angestellter Engelbert Stenzel in Gelsenkirchen-Buer-Erle.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 22. 5. 1957

Amtsgericht

1613

6 K 13/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die ideellen Hälften der im Grundbuch von Hirzenhain, Band 15, Blatt 595, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. August 1957, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Untertor 8, Zimmer Nr. 18, versteigert werden:

Gemarkung Hirzenhain:

Lfd. Nr. 1, Flur 12, Parz. 40, 1,41 Ar.

Lfd. Nr. 2, Flur 12, Parz. 41, 0,80 Ar, Hof- und Gebäudefläche mit Wohnhaus, Viehstall, Schweinestall und Scheune mit Stall, Hauptstraße 64.

Lfd. Nr. 3, Flur 12, Parz. 271, Gartenland, Im Loh, 1. Gew., 1,55 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juni 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Emil Schneider in Hirzenhain eingetragen. Festgesetzte Werte zu 1.: 1175,— DM, zu 2.: 575,— DM und zu 3.: 50,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 21. 5. 1957

Amtsgericht

1614

K 5/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Ulm Krs. Wetzlar, Band 26, Blatt 1226 A, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 6. August 1957, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Ehringshausen, Zimmer Nr. 2, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Ktbl. 1, Parz. 1924/150, Hof- und Gebäudefläche, 0,65 Ar; lfd. Nr. 2, Ktbl. 1, Parz. 1925/151, Hof- und Gebäudefläche, 2,85 Ar, Gebäudesteuerrolle: 56, Grundsteuermutterrolle: 1242. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. November 1956 in das Grundbuch eingetragen. Eigentümer war damals die Ehefrau Verwaltungsangestellter Karl Gerth, Margarethe, geb. Haas, in Ulm Krs. Wetzlar. Der Grundstückswert der beiden eine wirtschaftliche Einheit bildenden Grundstücke ist auf 2000,— DM festgesetzt (§ 74a Abs. V ZwVG).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Ehringshausen, 7. 5. 1957

Amtsgericht

1615

84 K 155/56: Das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 10, Band 7, Blatt 341, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 93, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Westendstraße 27, 6,27 Ar, soll am 24. Juli 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt/M., Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer

am 15. November 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Alfred Knierim in Frankfurt a. M. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 13. 5. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

1616

K 3/57 — Beschluß: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Zennern, Blatt 402, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Zennern, Flur 2, Flurstück 3/1, Lieg.-B. 328, Geb.-B. 130, Hof- und Gebäudefläche auf der Wiege, 5,55 Ar, Gartenland, 15,82 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Zennern, Flur 2, Flurstück 3/9, Weg, daselbst, 2,63 Ar, sollen am 10. August 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektromeister Willi Friedrich in Zennern zu der vorgenannten ideellen Hälfte. Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8300,— DM, wovon 50,— DM auf das Grundstück lfd. Nr. 2 entfallen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 18. 5. 1957

Amtsgericht

1617

5 K 1/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Merkenbach, Band 21, Blatt 768, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 8, Gemarkung Merkenbach, Flur 9, Flurstück 127/1, Geb.-B. 196, Hof- und Gebäudefläche, Weilburger Straße, 2,72 Ar, soll am 24. Juni 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): war und ist noch: Kaufmann Artur Stupka in Merkenbach (Dillkreis). Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 13 600,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 11. 5. 1957

Amtsgericht

1618

4 K 19/55 — Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 129, Blatt 5684, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 4. 9. 1957, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Nußallee 17, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Gemarkung Hanau, Flur YY, Flurstück 181/22, bebauter Hofraum und Hausgarten, Fasanerieweg Nr. 41, 2,65 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. 10. 1955 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals eingetragen: 1. Willi Gilmer, 2. Ludwig Gilmer, zu 1. und 2. in ungeteilter Erbengemeinschaft. Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Be-

schluß vom 24. 11. 55 auf 29 150,— DM festgesetzt. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10% des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 22. 5. 1957

Amtsgericht

1619

K 8/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Odershausen, Band 9, Blatt 267, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Odershausen, Flur 15, Flurstück 21/1, Lieg.-B. 200, Geb.-B. 113, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Haus Nr. 113, die Koppe, 8,05 Ar, soll am 6. September 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Wildungen, Am Markt Nr. 1, Zimmer 1 (5) — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 6. November 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzgermeister Heinrich Kraft in Odershausen. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 16. 5. 1957

Amtsgericht

1620

6 K 20/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langenaubach, Band 9, Blatt 322 A eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 20. August 1957, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor 8, Zimmer 18, versteigert werden:

Gemarkung Langenaubach, lfd. Nr. 1, Flur 5, Parz. 240, Hof- und Gebäudefläche mit Wohnhaus, Hauptstraße 91, 6,27 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. August 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schlosser Erich Dittmann in Langenaubach/Dillkreis, jetzt Wandlitz (Mark) eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 25. 5. 1957

Amtsgericht

1621

6 K 27/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Fellerdilln/Dillkreis, Band 7, Bl. 250A, Band 16, Blatt 599, und Band 17, Blatt 631, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke und Berechtigungen am 13. August 1957, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor 8, Zimmer Nr. 18, versteigert werden:

Gemarkung Fellerdilln, lfd. Nr. 1, Flur 4, Parz. 413/178, bebauter Hofraum, Hauptstraße 104, 4,91 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 11, Parz. 123, Ackerland Ober dem Blumenstück, 17,00 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 3, Parz. 142, Grünland In der oberen Holzweise, 10,70 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 257, Ackerland Am vorderen Schiebel, 9,10 Ar, sowie lfd. Nr. 5 ein Pfennig Haubergsanteil an den in Band 1, Blatt Nr. 2, eingetragenen Haubergdistrikten der Gemarkungen Fellerdilln und Niederroßbach St.B.Nr. 3147a.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals zu 4 und 5 der Fabrikbesitzer Arnold Hofheinz in Fellerdilln, zu 2 und 3, dessen Ehefrau Anna, geb. Jost, ebenda, und zu 1 die beiden vorgenannten Eheleute zu 1/2 eingetragen. Gebote auf landwirtschaftlich genutzte Flächen von über 24 Ar bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landwirtschaftsamtes in Herbom.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 18. 5. 1957

Amtsgericht

1622

5 K 27/56: Die im Grundbuch von Theobaldshof, Band VI, Blatt 166, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 11, Gemarkung Theobaldshof, Flur 19, Flurstück 28, Hofraum, Im Dorf Knottenhof, Haus Nr. 24, 4,20 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Theobaldshof, Flur 9, Flurstück 13, Acker, Weide, Heufeld, 85,93 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Theobaldshof, Flur 11, Flurst. 2, Wiese, Weide, Pfuhlweise, 65,83 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Theobaldshof, Flur 18, Flurstück 25, Weide, Knottenrasen, 33,90 Ar; lfd. Nr. 15, Gemarkung Theobaldshof, Flur 19, Flurstück 29, Wiese, Weide, In Dorf Knottenhof, 12,55 Ar; lfd. Nr. 16, Gemarkung Theobaldshof, Flur 20, Flurstück 58, Wiese, Bohnenrain, 36,07 Ar, sollen am 23. August 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude des Zweigstellengerichts in Hilders, Kreis Fulda — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Landwirts Georg Fleischmann II, Frieda, geb. Fuss in Knottenhof. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 510,— DM. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsgerichts erforderlich, die bei dem Zweigstellengericht in Hilders zu beantragen ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 27. 5. 1957

Amtsgericht

1623

5 K 17/56: Die im Grundbuch von Fulda, Band 89, Blatt 3722, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 3, Gemarkung Fulda, Flur 13, Flurstück 41/1, Hof- u. Gebäudefläche, Lullusstraße Haus Nr. 10, 5,42 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Fulda, Flur 21, Flurstück 14/11, Hofraum, am Kies (Beethovenstraße 36), 9,89 Ar, sollen am 16. August 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 19 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Wenzel in Fulda, Lullusstraße 10. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: zu lfd. Nr. 3 = 47 000,— DM, zu lfd. Nr. 4 = 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 25. 5. 1957

Amtsgericht

1624

84 K 151/56: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 20, Band 6, Blatt 236, Band 1, Blatt 28 und Blatt 27 und Band 7, Blatt 245, eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 313, Flurstück 38/1, bebauter Hofraum Oederweg 80/Ecke Adlerflychtstraße (jetzt Adlerflychtstraße 41), Größe: 2,50 Ar (Blatt 236), lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 313, Flurstück 2, Wohnhaus mit Hofraum Adlerflychtstr. 41, Größe: 3,16 Ar (Bl. 28); lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 313, Flurstück 3/1, Hof- und Gebäudefläche Adlerflychtstraße 39, Größe: 4,75 Ar (Bl. 27); lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 313, Flurstück 3/2, Hof- und Gebäudefläche Hermannstraße 46a, Größe: 2,80 Ar (Bl. 27); lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 313, Flurstück 22/2, Hof- und Gebäudefläche Hermannstraße 46, Größe: 6,71 Ar (Bl. 245), sollen am 24. Juli 1957, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 22. Oktober 1956 (Bl. 27, 28 und 236), 6. Dezember 1956 (Bl. 245) und 12. April 1957 (Bl. 27 bezügl. des Grundstücks Nr. 3) (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Rudolf Zimmermann sen., Frankfurt (Main). Der Wert des Grundstücks, Flur 313, Flurstück 3/2, wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— Deutsche Mark. Die Werte der Grundstücke Flur 313, Flurstücke 38/1 und 2, 3/1 und 22/2 sind auf 220 000,— DM, 205 000,— DM und 235 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 23. 5. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

1625

18 K 102/55: Am 17. Juli 1957, 8,00 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Weimar, Band 15, Blatt 393, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 4, Gemarkung Weimar, Flur 7, Flurstück 146/16, Hof- u. Gebäudefläche, bei der Schule, Größe: 4,50 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1955, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Reichsbahngehilfe Friedrich Fricke in Weimar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 23. 5. 1957

Amtsgericht

1626

K 10/54: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Wächtersbach, Band 32, Blatt Nr. 826, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstückes ohne das darauf befindliche Gebäude, für das dem Schuldner allein das Erbbaurecht, in Blatt 742 eingetragen, zusteht:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wächtersbach, Liegenschaftsbuch Nr. 1323, Gebäudebuch Nr. 492, Flur A, Flurstück 163/58, Hof- und Gebäudefläche, Vogelsbergerstr. 6, 7,34 Ar, am Montag, dem 15. Juli 1957, vormittags

9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstr. 2, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Dezember 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Herbert Herrmann in Wächtersbach, Vogelsbergerstraße 404, und dessen Ehefrau Ruth Herrmann, geb. Metzendorf, daselbst, je zur Hälfte eingetragen. Der Grundstücksverkehrswert der für den Schuldner Herbert Herrmann eingetragenen ideellen Hälfte des Grund und Bodens beträgt 475,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wächtersbach, 24. 5. 1957 **Amtsgericht**

1627

61 K 72/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wiesbaden-Sonnenberg, Band 62, Blatt 1680, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 22. Juli 1957, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 595/224, beb. Hofraum mit Hausgarten, Tennelbachstr. 69, 0,90 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 660/154, 6,72 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Januar 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin

war damals die Ehefrau des Bauunternehmers Willy Beeking, Else, geb. Grunewald, in Wiesbaden-Sonnenberg, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 23. 5. 1957 **Amtsgericht**

Anzeigenschluß

jeden Dienstag um

16 Uhr

1628

Planfestsetzung für den Bau der Umgehungsstraße Pohl-Göns im Zuge der Bundesstraßen 3 und 277, Teilabschnitt von Baustation 0,0—1,560

Bekanntmachung:

Durch Beschluß des Hessischen Landesamtes für Straßenbau vom 13. 5. 1957 sind die vom Hess. Straßenbauamt Gießen am 26. 11. 1956 aufgestellten Pläne für den Bau der Umgehungsstraße Pohl-Göns im Zuge der Bundesstraßen 3 und 277 gem. §§ 17/18 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. 8. 1953, unter Zurückweisung der Einsprüche, für den ersten Bauabschnitt von Baustation 0,00—1,560 mit den Abweichungen festgestellt worden, die sich aus dem Ergänzungslageplan vom 26. 2. 1957, den Deckblättern vom 27. 4. 1957 und der am 27. 4. 1957 gefertigten Ergänzung und Abänderung des Bauwerksverzeichnisses ergeben.

Die Pläne einschließlich der Ergänzungen können während der nachgenannten Einspruchsfrist in den Diensträumen des Hessischen Straßenbauamtes Gießen, Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1, eingesehen werden.

Gem. § 51 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. 6. 1949 (GuVBl. 1949 S. 137) wird die Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

Gegen diesen Beschluß kann Einspruch beim Hessischen Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden, Frankfurter Straße 8/12, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses, oder in Ermangelung einer Zustellung, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung, eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten; die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. 5. 1957 **Hessisches Landesamt für Straßenbau:**
Kind, Oberreg.-Baudirektor

1629

Bildung des Forstbetriebsverbandes Weidelbach

Nachdem die Haubergsgenossenschaft Weidelbach und die Gemeinde Weidelbach entsprechenden Beschluß gefaßt haben und mir der Haubergsvorstand in Weidelbach und der Bürgermeister in Dillbrecht als gesetzlicher Vertreter der Haubergsgenossenschaft und der Gemeinde gegenüber erklärt haben, daß sie der vereinbarten Satzung beitreten, beschließe ich gemäß §§ 7 und 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 — (RGBl. I S. 979) die Bildung des Forstbetriebsverbandes Weidelbach und stelle hiermit die Verbandssatzung fest.

Dillenburg, 4. 3. 1957 **Der Landrat des Dillkreises**
(LS) gez. Dr. Rehrmann

Ich stimme als obere Forstbehörde gemäß § 32 Abs. 6 Satz 3 des Hess. Forstgesetzes dem vorstehenden Gründungsbeschluß des Landrats in Dillenburg zu.

Wiesbaden 23. 3. 1957 **Der Regierungspräsident**
(LS) I. A.: gez. Bispink

Der Wortlaut der Verbandssatzung wird in ortsüblicher Weise in der beteiligten Haubergsgenossenschaft und Gemeinde bekanntgemacht.

Dillenburg, 18. 5. 1957 **Der Landrat des Dillkreises**

Andere Behörden und Körperschaften

1630

Bildung des Forstbetriebsverbandes Dillbrecht

Nach dem die Haubergsgenossenschaft Dillbrecht und Fellerdilln und die Gemeinden Dillbrecht und Fellerdilln entsprechenden Beschluß gefaßt haben und mir die Haubergsvorstände in Dillbrecht und Fellerdilln, der Bürgermeister in Dillbrecht und der Gemeindevorstand in Fellerdilln als gesetzlicher Vertreter der Haubergsgenossenschaften und den Gemeinden gegenüber erklärt haben, daß sie der vereinbarten Satzung beitreten, beschließe ich gemäß §§ 7 und 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 — (RGBl. I S. 979) die Bildung des Forstbetriebsverbandes Dillbrecht und stelle hiermit die Verbandssatzung fest.

Dillenburg, 26. 3. 1957 **Der Landrat des Dillkreises**
(LS) gez. Dr. Rehrmann

Ich stimme als obere Forstbehörde gemäß § 32 Abs. 6 Satz 3 des Hess. Forstgesetzes dem vorstehenden Gründungsbeschluß des Landrats in Dillenburg zu.

Wiesbaden, 5. 4. 1957 **Der Regierungspräsident**
(LS) I. A.: gez. Bispink

Der Wortlaut der Verbandssatzung wird in ortsüblicher Weise in den beteiligten Haubergsgenossenschaften und Gemeinden bekanntgemacht.

Dillenburg, 18. 5. 1957 **Der Landrat des Dillkreises**

1631

Aufforderung: Frau Maria Schmidt, geb. Jordan, Bad Hersfeld, Dreherstraße 6 b, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 33 706 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bad Hersfeld, 28. 5. 1957. **Kreis- und Stadt-Sparkasse Bad Hersfeld**
Der Vorstand

1632

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Erwin Moderau, 549 Kingstreet East, Kitchener/Ontario — Canada, Sparkassenbuch Nr. R 61 801; 2. Hermann Josef Brand, Rüsselsheim, Sparkassenbuch Nr. R 52 912, 3. Gerhard Ophoff, Bausenheim, Sparkassenbuch Nr. R 95 103; 4. Julius Sternitzke, Groß-Gerau, Sparkassenbuch Nr. H 82 890; 5. Else Meffert, geb. Herzberger, Walldorf, Sparkassenbuch Nr. H 58 934. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Groß-Gerau, 21. 5. 1957 **Kreissparkasse Groß-Gerau**
Der Vorstand

1633

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher bzw. Hinterlegungsschein beantragt: 1. Marie Rauch, Groß-Gerau, Helwigstr. 56, Sparkassenbuch Nr. H80 648, ausgestellt auf den Namen Peter Rauch, Groß-Gerau, Helwigstr. 56; 2. Philipp Klein, Raunheim/M., Schulstr. 4, Sparkassenbuch Nr. R 46 840, ausgestellt auf den Namen Betty Klein, Raunheim/M., Schulstr. 4; 3. Julius Becker, Berlin-Steglitz, Vionvillestr. 8, Hinterlegungsschein für Sparkassenbuch Nr. R 89 667, ausgestellt auf den Namen Julius Becker — Erbenkonto — Berlin-Steglitz, Vionvillestr. 8. Die Inhaber der Sparkassenbücher bzw. des Hinterlegungsscheines werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Spar-

kassenbücher bzw. des Hinterlegungsscheines ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher bzw. Hinterlegungsschein für kraftlos erklärt werden.

Groß-Gerau, 21. 5. 1957

Kreissparkasse Groß-Gerau
Der Vorstand

1634

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 10. Mai 1957 sind die Sparkassenbücher Nr. 111 678, Hedwig Hartmann, Schlierbach; Nr. 109 357, Heinrich Paul Rapp, Lengfeld; Nr. 102 774, Wilhelm Bausch, Klein-Umstadt; Nr. 301 078, Heinrich Hofmann Ww., Allertshofen, für kraftlos erklärt worden.

Groß-Umstadt, 10. 5. 1957 Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg
in Groß-Umstadt
Der Vorstand

1635

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 18. 5. 1957 ist das Sparkassenbuch Nr. 53 374, Wilhelm Stöhr, Landwirtschaftlicher Assessor in Beiseförth, Kreis Melsungen, für kraftlos erklärt worden.

Melsungen, 21. 5. 1957 Kreis- und Stadtparkasse Melsungen
Der Vorstand

1636

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 24. 5. 1957 sind die nachgeordneten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1. Sp. Nr. 28 662 Franck, Lothar, Offenbach a. M.; 2. Sp. Nr. 46 173 Schmidt-Weißgerber, Pauline, Offenbach a. M.; 3. Sp. Nr. 40 190 Weihnachtskasse „Damenklub Undine“, Offenbach a. M.; 4. Sp. Nr. 54 543 Stope, Kurt, Offenbach a. M.

Offenbach (Main), 24. 5. 1957 Städtische Sparkasse Offenbach a. M.
Der Vorstand

1637 Öffentliche Ausschreibungen

GIESSEN: In öffentlicher Ausschreibung unter ausdrücklicher Beschränkung auf anerkannte Firmen im Straßenbau, die nachweislich große Straßen- und Erdbauarbeiten in den letzten zehn Jahren mit Erfolg durchgeführt haben, sollen folgende Arbeiten vergeben werden:

Neubau der Umgehungsstraße Pohl-Göns im Zuge der B 3277, Bau-km 0,000—2,600 (I. Bauabschnitt bis km 1 + 560) mit rd. 4000 cbm Erdbewegung, 100 000 cbm Seitenentnahme, rd. 26 000 qm Fahrbahnbefestigung mit Frostschuttschicht, Schotterunterbau, Teermakdecke und Teppichbelag. Die Baustrecke liegt im Landkreis Friedberg.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 12. Juni 1957. Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1, bis spätestens 4. Juni 1957 (Eingangstag) mitzutellen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen des Blanketts in Höhe von 10,— DM ist beizufügen (Einzahlung bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt/Main 39 312). Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht vom 3.—5. Juni 1957 in der Zeit von 8—12 Uhr im Straßenbauamt Gießen, Zimmer 101, abgegeben.

1638

KASSEL: Im Bauamtsbezirk des Hessischen Straßenbauamtes Kassel sollen auf Bundesstraßen und Landstraßen I. Ordnung die Frostschäden beseitigt werden. Die Arbeiten an Bundesstraßen sind in fünf Lose, an Landstraßen I. O. in drei Lose aufgeteilt.

Es fallen u. a. folgende Arbeiten an: An Bundesstraßen: rd. 3500,00 qm Bodenaushub; rd. 3750,00 t Basaltematerial einbauen; rd. 10 000,00 qm Basaltschotterunterbau herstellen; rd. 10 000,00 qm Vorprofil mit Schwarzdecke herstellen.

An Landstraßen I. O.: rd. 1400,00 cbm Bodenaushub; rd. 1800,00 t Basaltematerial einbauen; rd. 7000,— qm Basaltschotterunterbau herstellen; rd. 7000,00 qm Vorprofil mit Schwarzdecke herstellen. Außerdem fallen umfangreiche Nebenarbeiten an.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt in Kassel, Ständeplatz 3/4, bis spätestens Freitag, den 31. 5. 1957 (Eingangstag) mitzutellen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 6,— DM ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6745.) Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Dienstag, den 4. 6. 1957, in der Zeit von 8 Uhr bis 10 Uhr im Hess. Straßenbauamt, Zimmer Nr. 6, abgegeben. Der Eröffnungstermin findet am Freitag, den 14. Juni 1957, nachmittags 15.00 Uhr, im obigen Amt, Zimmer Nr. 8, statt.

Hessisches Straßenbauamt Kassel.

1639

KASSEL: Im Bauamtsbezirk des Autobahnamtes Kassel sollen in öffentlicher Ausschreibung etwa 1500 m³ Betonfahrbahndecken-Abbruch 22 cm stark, etwa 1500 m³ Betonfahrbahndecken-Herstellung 24 cm stark, etwa 1500 m³ Bodenvermörtelung (Bitumen) 15 cm stark, etwa 450 m³ Betonfahrbahndecken-Hebung 22 cm stark und verschiedene Nebenarbeiten vergeben werden.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Autobahnamt Kassel, Kölnische Str. 69, bis spätestens Montag, den 3. Juni 1957 (Eingangstag), mitzutellen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zweite Ausfertigungen in Höhe von 4,— DM ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6745.) Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Freitag, den 31. Mai 1957, in der Zeit von 10—12 Uhr im Autobahnamt Kassel, Kölnische Str. 69, abgegeben. Eröffnungstermin: Donnerstag, den 13. Juni 1957, vormittags 10 Uhr. Autobahnamt Kassel.

1640

WIESBADEN: Die Arbeiten für die Herstellung einer bit. Fahrbahndecke auf der Landstraße I. Ordnung Nr. 3023, Heffrich-Kröftel-Bundesstraße 8 von km 5,300 bis 5,900 und km 9,700 bis 10,410 sollen öffentlich vergeben werden.

Es sind auszuführen: etwa 8000 qm Teppichbelag. Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11, bis spätestens 1. Juni 1957 (Eingangstag) mitzutellen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 2,— DM zuzüglich 0,40 DM Porto (nur bei Zusendung der Angebote) zusammen 4,40 DM ist beizufügen (Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto 6830 Frankfurt/Main). Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Montag, den 3. Juni 1957, in der Zeit von 9 bis 13 Uhr im Straßenbauamt, Zimmer 21, abgegeben. Eröffnungstermin: am 13. Juni 1957 — 10 Uhr — Hessisches Straßenbauamt Wiesbaden.

1641

WIESBADEN: Im Zuge der Landstraßen II. Ordnung Nr. 673 — Springen-Kemel, zwischen km 0,928 und km 2,612; Nr. 675 — Kemel-Abzweigung Watzelhain, zwischen km 0,55 und km 1,70 (Los I); Nr. 612 — Egenroth-B 260, zwischen km 0,40 und km 1,15; Nr. 670 — Dick-schied-LIO 3023 (Wisperstraße), zwischen km 0,00 und km 1,20, Dick-schied-Nauroth, zwischen km 3,70 und km 4,42 (Los II), sollen die Arbeiten für die Herstellung einer neuen Fahrbahndecke öffentlich vergeben werden.

Es sind u. a. auszuführen: Los I: Etwa 13 000 qm alte Schotterdecke aufreißen; etwa 13 000 qm Vorprofil, etwa 13 000 qm sandgeschlämmte Schotterdecke, etwa 13 000 qm Oberflächenerstbehandlung, etwa 6000 lfdm. Grabenregulierung; Los II: Etwa 14 000 qm alte Schotterdecke aufreißen; etwa 14 000 qm Vorprofil, etwa 14 000 qm wassergedundene Schotterdecke, etwa 14 000 qm Oberflächenerstbehandlung, etwa 6000 lfdm. Grabenregulierung.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11, bis spätestens 1. Juni 1957 (Eingangstag) mitzutellen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,— DM zuzüglich 0,60 DM Porto (nur bei Zusendung der Angebote) zusammen 4,60 DM ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto 6830 Ffm.). Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Dienstag, den 4. 6. 1957, in der Zeit von 9 Uhr bis 13 Uhr im Straßenbauamt Zimmer 21 abgegeben. Eröffnungstermin: 13. Juni 1957 — 10 Uhr — Hessisches Straßenbauamt Wiesbaden.



Wohnen nach Wunsch

Unsere Darlehen sind vielseitig verwendbar:
Hausbau, Haus- und Grundstückskauf, Um- oder
Ausbau, Instandsetzung, Ablösung v. Hypotheken
Fragen Sie uns, bevor Sie sich entscheiden!

BEAMTENHEIMSTÄTTENWERK HAMELN
Organ der staatl. Wohnungspolitik



Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenschluß: jeden Dienstag 16 Uhr. Anzeigenpreis lt. Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Der Staatsanzeiger erscheint wöchentlich samstags, fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 zuzüglich Zustellgebühr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 20 Seiten. Auflage 9000. Einzelstücke (Postversand) gegen Vorauszahlung von DM 0,50 auf Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 1173 37, Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Ffm.